



C/2024/6707

25.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. November 2024

(C/2024/6707)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0412	CAD	Kanadischer Dollar	1,4561
JPY	Japanischer Yen	160,84	HKD	Hongkong-Dollar	8,1052
DKK	Dänische Krone	7,4577	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7824
GBP	Pfund Sterling	0,83205	SGD	Singapur-Dollar	1,4034
SEK	Schwedische Krone	11,5530	KRW	Südkoreanischer Won	1 464,43
CHF	Schweizer Franken	0,9272	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,7942
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5458
NOK	Norwegische Krone	11,5680	IDR	Indonesische Rupiah	16 569,60
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6516
CZK	Tschechische Krone	25,358	PHP	Philippinischer Peso	61,368
HUF	Ungarischer Forint	411,13	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3373	THB	Thailändischer Baht	35,968
RON	Rumänischer Leu	4,9767	BRL	Brasilianischer Real	6,0483
TRY	Türkische Lira	35,9737	MXN	Mexikanischer Peso	21,2742
AUD	Australischer Dollar	1,6018	INR	Indische Rupie	87,9290

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/7068

25.11.2024

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs

(C/2024/7068)

Herr Stéphane Gervasoni, Herr Massimo Condinanzi, Frau Ramona Frendo, Herr Fredrik Schalin und Herr Bernardus Smulders, die mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. März 2024 ⁽¹⁾, vom 22. Mai 2024 ⁽²⁾ und vom 3. Juli 2024 ⁽³⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2030 zu Richtern am Gerichtshof ernannt wurden, haben am 7. Oktober 2024 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Niels Fenger, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. Oktober 2024 ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2027 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2024 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Dean Spielmann, Herr Rimvydas Norkus und Herr Andrea Biondi, die mit Beschlüssen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. März 2024¹, vom 3. Juli 2024³ und vom 2. Oktober 2024 ⁽⁵⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2030 zu Generalanwälten am Gerichtshof ernannt wurden, haben am 7. Oktober 2024 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 2024/1036, 3.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1036/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 2024/1492, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1492/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 2024/1951, 11.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1951/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 2024/2647, 4.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2647/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 2024/2644, 4.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2644/oj>.



C/2024/7069

25.11.2024

Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs

(C/2024/7069)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verfahrensordnung Herrn Lenaerts für die Zeit vom 8. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2027 zum Präsidenten des Gerichtshofs gewählt.



C/2024/7070

25.11.2024

Wahl des Vizepräsidenten des Gerichtshofs

(C/2024/7070)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verfahrensordnung Herrn von Danwitz für die Zeit vom 8. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2027 zum Vizepräsidenten des Gerichtshofs gewählt.



C/2024/7071

25.11.2024

Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern

(C/2024/7071)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 8. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2027 Herrn Biltgen zum Präsidenten der Ersten Kammer, Frau Jürimäe zur Präsidentin der Zweiten Kammer, Herrn Lycourgos zum Präsidenten der Dritten Kammer, Herrn Jarukaitis zum Präsidenten der Vierten Kammer und Frau Arastey Sahún zur Präsidentin der Fünften Kammer gewählt.



C/2024/7072

25.11.2024

Wahl des Ersten Generalanwalts

(C/2024/7072)

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 haben die Generalanwälte gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung Herrn Szpunar für die Zeit vom 8. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2027 zum Ersten Generalanwalt gewählt.



C/2024/7073

25.11.2024

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(C/2024/7073)

In ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2024 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 9. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2025 Herrn Kumin zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Herrn Gavalec zum Präsidenten der Siebten Kammer, Herrn Rodin zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Jääskinen zum Präsidenten der Neunten Kammer und Herrn Gratsias zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.



C/2024/7074

25.11.2024

**Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind**

(C/2024/7074)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Zweite und die Dritte Kammer als Kammern bestimmt, die für die Zeit vom 9. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2025 mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut sind.



C/2024/7075

25.11.2024

**Bestimmung der Kammer, die mit den in Art. 194 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
genannten Rechtssachen (Überprüfung von Vorabentscheidungen des Gerichts) betraut ist**

(C/2024/7075)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Erste Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 9. Oktober 2024 bis zum 6. Oktober 2025 mit den in Art. 194 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.



C/2024/7076

25.11.2024

Zuteilung der Richter zu den Kammern

(C/2024/7076)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 entschieden, die Richter den Kammern mit fünf Richtern wie folgt zuzuteilen:

Erste Kammer

Kammerpräsident Biltgen,

Richter von Danwitz und Kumin, Richterin Ziemele und Richter Gervasoni

Zweite Kammer

Kammerpräsidentin Jürimäe,

Richter Lenaerts, Gavalec, Csehi und Schalin

Dritte Kammer

Kammerpräsident Lycourgos,

Richter Rodin und Piçarra, Richterin Spineanu-Matei und Richter Fenger

Vierte Kammer

Kammerpräsident Jarukaitis,

Richter Arabadjiev, Jääskinen und Condrinzi, Richterin Frenco

Fünfte Kammer

Kammerpräsidentin Arastey Sahún,

Richter Regan, Passer, Gratsias und Smulders

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 entschieden, die Richter den Kammern mit drei Richtern wie folgt zuzuteilen:

Sechste Kammer

Kammerpräsident Kumin,

Richterin Ziemele und Richter Gervasoni

Siebte Kammer

Kammerpräsident Gavalec,

Richter Csehi und Schalin

Achte Kammer

Kammerpräsident Rodin,

Richter Piçarra, Richterin Spineanu-Matei und Richter Fenger

Neunte Kammer

Kammerpräsident Jääskinen,

Richter Arabadjiev und Condinanzi, Richterin Frenco

Zehnte Kammer

Kammerpräsident Gratsias,

Richter Regan, Passer und Smulders

In seiner Generalversammlung vom 9. Oktober 2024 hat der Gerichtshof außerdem entschieden, den Vizepräsidenten für die Rechtssachen, in denen er Berichterstatter ist und die vom Gerichtshof an eine Kammer mit drei Richtern verwiesen werden, der Sechsten Kammer zuzuteilen.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern einer Kammer mit drei Richtern für alle Rechtssachen zuzuteilen, in denen sie Berichterstatter sind und die vom Gerichtshof an einen solchen Spruchkörper verwiesen werden. Der Gerichtshof hat daher entschieden, Herrn Biltgen der Sechsten Kammer, Frau Jürimäe der Siebten Kammer, Herrn Lycourgos der Achten Kammer, Herrn Jarukaitis der Neunten Kammer und Frau Arastey Sahún der Zehnten Kammer zuzuteilen.



C/2024/7077

25.11.2024

Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper

(C/2024/7077)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 10. Oktober 2024 gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

A. Arabadjiev
R. Frenco
S. Rodin
N. Fenger
E. Regan
S. Gervasoni
N. Piçarra
F. Schalin
A. Kumin
M. Condinanzi
N. Jääskinen
B. Smulders
I. Ziemele
O. Spineanu-Matei
J. Passer
Z. Csehi
D. Gratsias
M. Gavalec

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 10. Oktober 2024 gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit fünf Richtern erstellt:

Erste Kammer

T. von Danwitz
S. Gervasoni
A. Kumin
I. Ziemele

Zweite Kammer

K. Lenaerts
F. Schalin
M. Gavalec
Z. Csehi

Dritte Kammer

S. Rodin

N. Fenger

N. Piçarra

O. Spineanu-Matei

Vierte Kammer

A. Arabadjiev

R. Frendo

N. Jääskinen

M. Condinanzi

Fünfte Kammer

E. Regan

B. Smulders

J. Passer

D. Gratsias

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 10. Oktober 2024 gemäß Art. 28 Abs. 3 folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

Sechste Kammer

I. Ziemele

S. Gervasoni

Siebte Kammer

Z. Csehi

F. Schalin

Achte Kammer

N. Piçarra

O. Spineanu-Matei

N. Fenger

Neunte Kammer

A. Arabadjiev

M. Condinanzi

R. Frendo

Zehnte Kammer

E. Regan

J. Passer

B. Smulders



C/2024/7078

25.11.2024

Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichts

(C/2024/7078)

Herr Hervé Cassagnabère, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. Oktober 2024 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2024 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Herr Raphaël Meyer, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. Oktober 2024¹ für die Zeit vom 7. Oktober 2024 bis zum 31. August 2028 zum Richter am Gericht der Europäischen Union ernannt wurde, hat am 7. Oktober 2024 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2646, 4.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2646/oj>.



C/2024/7084

25.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.104316

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7084)

Datum der Annahme der Entscheidung	11.3.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.104316	
Mitgliedstaat	Portugal	
Region	ALENTEJO	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	REPSOL POLÍMEROS, UNIPessoal LDA.	
Rechtsgrundlage	Decree-Law No. 162/2014, of 31 October 2014, as amended, and Ordinance No. 94/2015, of 27 March 2015.	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	REPSOL POLÍMEROS, UNIPessoal LDA.
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit), Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 63 056 772 EUR Jährliche Mittel: 63 056 772 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance Avenida Infante Dom Henrique, 1 1100-016 Lisboa	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7085

25.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115203

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7085)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115203
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Crédit d'impôt cinéma
Rechtsgrundlage	Articles 220-F et 220 sexies du Code général des impôts
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 850 000 000 EUR Jährliche Mittel: 170 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	60,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Centre national du cinéma et de l'image animée 291 boulevard Raspail, 75014, Paris, France
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7094

25.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11711 – JWL / ASIA PULP & PAPER GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7094)

1. Am 15. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Herrn Jackson Wijaya Limantara („JWL“, Indonesien), alleiniger Eigentümer der Unternehmen Paper Excellence B.V., Karta Halten B.V. und Hervey Investments B.V. (alle Unternehmen in den Niederlanden), oberste Muttergesellschaften der Gruppe Paper Excellence („Paper Excellence“),
- Scotsdale Holding Limited, Austin Premium Group Limited, Capital Holding Strategic Limited und Global Capital Universal Limited (alle Unternehmen der Britischen Jungferninseln), oberste Muttergesellschaften von Asia Pulp & Paper Group („APP“), derzeit kontrolliert von Herrn Oei Tjie Goan (Singapur).

JWL wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von APP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt auf vertraglichem Wege.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JWL ist eine natürliche Person, die die alleinige Kontrolle über Paper Excellence innehat. Paper Excellence ist in der Herstellung und Lieferung verschiedener Arten von Zellstoff und nachgelagerten Papierprodukten tätig.
- APP ist in der Herstellung und Lieferung verschiedener Arten von Zellstoff und nachgelagerten Papierprodukten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11711 – JWL / ASIA PULP & PAPER GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/7095

25.11.2024

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11485 — BRASSERIE NATIONALE / BOISSONS HEINTZ)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7095)

Am 18. Oktober 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ („Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung ⁽²⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 18. November 2024 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6464, 25.10.2004, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6464/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7097

25.11.2024

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2024/7097)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission veröffentlicht ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Carne dos Açores“

EU-Nr.: PGI-PT-0155-AM01 – 27.8.2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Carne dos Açores“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Portugal

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ fällt/fallen:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Standardänderung, da sie keine Änderung des Namens, keine Änderung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis „Carne dos Açores“ und dem geografischen Gebiet und keine Einschränkung der Vermarktung enthält.

1. Beschreibung des Erzeugnisses

Änderung des Abschnitts „Beschreibung des Erzeugnisses“, um das Erzeugnis an neue Markterfordernisse anzupassen.

Das Erfordernis der Zerlegung des Fleisches auf den Azoren, einer Inselgruppe von neun Inseln, zielt darauf ab, die Qualitätskontrolle zu verbessern, den Mehrwert zu bündeln und den Absatz der Erzeugnisse zu optimieren, wobei die weite Entfernung vom Markt und die Logistik des Seeverkehrs zwischen den neun Inseln und den Referenzmärkten zu berücksichtigen sind.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. Merkmale

In der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden keine Gewichtsgrenzen für die Rinderkategorien erwähnt, sodass das Gewicht bei der Schlachtung für die Charakterisierung des Fleisches nicht von Bedeutung zu sein scheint. Daher wurden die Schlachtkörpergewichtsgrenzen für die verschiedenen Altersklassen aufgehoben.

In der Kategorie „Kalbfleisch“ wurden Fleischigkeit und Fettgewebe des Schlachtkörpers gestrichen, da diese Kategorie in den geltenden Rechtsvorschriften nicht aufgeführt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Die Fleischigkeitsklasse S wurde gemäß dem geltenden Schema der Union in alle Kategorien aufgenommen, ebenso wie die Fettgewebeklassen 4 und 5, die für die Vermarktung und Erschließung neuer Marktnischen wichtig sind.

Die Aufnahme von Rindfleisch der Fleischigkeitsklasse P soll die Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem ermöglichen und damit den Wert des Erzeugnisses erhöhen.

Die Einbeziehung von Ochsen ermöglicht die Vermarktung von männlichen Tieren, die auf der Weide mit den weiblichen Tieren aufgezogen und gemästet werden, ohne dass dadurch die Qualität des Fleisches beeinträchtigt wird.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. Handelsaufmachung

Schlachtkörperviertel und Hackfleisch/Faschiertes werden einbezogen, um den Markterfordernissen Rechnung zu tragen und den Wert des Erzeugnisses zu erhöhen.

Da die Azoren ein Gebiet in äußerster Randlage der EU sind, wird das Tiefgefrieren einbezogen, um durch die Aufhebung entfernungsbedingter Einschränkungen die Erschließung neuer Märkte zu ermöglichen.

Die Beschreibung der Teilstücke wird gestrichen, um Beschränkungen bei der Handelsaufmachung zu verringern.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

4. Aufnahme der Nummern 2.4 „Zerlegung und Verpackung“ und 2.5 „Futtermittel“

Das Zerlegen und Verpacken auf den Azoren stärkt den Zusammenhang mit dem Ursprung des Erzeugnisses und verbessert die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit.

Das Verfahren zur Erzeugung des Fleisches erfordert keine spezifischen Rassen oder Kreuzungen. Es werden zumeist langsam wachsende Rassen verwendet, das durchschnittliche Schlachalter beträgt 15 Monate (Jungbullen). Umfang und Qualität der verfügbaren Weideflächen sind saisonal unterschiedlich. Durch die Ausmast mit Grünfutter werden die Schlachtkörper standardisiert und die Qualität des Fleisches verbessert.

Das System ermöglicht es, Rinder aus Betrieben, die nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zusammenzufassen, insbesondere auf Inseln mit stark saisonabhängiger Graserzeugung, wodurch der Lebendtransport auf dem Seeweg reduziert werden kann. So wird die Aufzucht verbessert, die Zahl der geschlachteten Tiere erhöht und der Mehrwert in der Region konzentriert.

Die typische Ernährung mit Grünfutter trägt der Tatsache Rechnung, dass das haltbar gemachte Futter und die Maissilage aus der Region stammen, wodurch die heimischen Ressourcen optimal genutzt werden.

Sowohl die Dauer der Ausmast als auch die Ernährung ermöglichen es, die Zusammensetzung und die diätetische Qualität des Fleisches auf der Grundlage der Beweidung/des Grünfutters zu erhalten.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

5. Garantie des geografischen Ursprungs des Erzeugnisses

Durch den Vorschlag wird der Wortlaut vereinfacht.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. Beschreibung der Methode zur Gewinnung des Erzeugnisses nach authentischen und unveränderten lokalen Methoden

Die Fotos in Anhang 1 wurden entfernt.

Die Möglichkeit der Ausmast mit Grünfutter wurde aufgenommen. Dies ändert nichts an den besonderen Merkmalen des Erzeugnisses „Carne dos Açores“, da das Verfahren zur Erzeugung des Fleisches keine spezifischen Rassen oder Kreuzungen erfordert. Es werden zumeist langsam wachsende Rassen verwendet, das durchschnittliche Schlachalter beträgt 15 Monate (Jungbullen) und die Menge und Qualität der Weideflächen sind saisonal unterschiedlich. Durch die Ausmast mit Grünfutter werden die Schlachtkörper standardisiert und die Qualität des Fleisches verbessert.

Das System ermöglicht es, Rinder aus Betrieben, die nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zusammenzufassen, insbesondere auf Inseln mit stark saisonabhängiger Graserzeugung, wodurch der Lebendtransport auf dem Seeweg reduziert werden kann. So wird die Aufzucht verbessert, die Zahl der geschlachteten Tiere erhöht und der Mehrwert in der Region konzentriert.

Die typische Ernährung mit Grünfütter trägt der Tatsache Rechnung, dass das haltbar gemachte Futter und die Maissilage aus der Region stammen, wodurch die heimischen Ressourcen optimal genutzt werden.

Die Dauer der Ausmast und die Ernährung ermöglichen es, die Zusammensetzung und die diätetische Qualität des Fleisches auf der Grundlage der Beweidung/des Grünfutters zu erhalten.

Es wurde eine Besatzdichte von 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftlicher Grünfütterfläche eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass die extensiven und semi-extensiven Systeme, die dieses Erzeugungsverfahren charakterisieren, aufrechterhalten werden.

Der Wortlaut wurde vereinfacht.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

7. Elemente, die den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und der geografischen Umwelt begründen

Anhang II, der das Rezept für Eintopf enthält, wurde gestrichen.

Die Fotos wurden aus dem Anhang entfernt und einige in den Text aufgenommen.

Die historischen Verweise auf das Klima wurden in einem knapperen Text zusammengefasst, der alle Elemente enthält, die sich auf die natürlichen Faktoren mit Einfluss auf die Fleischerzeugung beziehen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. Inspektions- und Bescheinigungsstelle

Dieser Abschnitt wurde geändert, um die Überschrift und den Inhalt mit den mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (amtliche Kontrollen) genehmigten amtlichen Kontrollvorschriften in Einklang zu bringen.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

9. Kennzeichnung

Durch die Änderung wird der Inhalt vereinfacht und an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst und die in den allgemeinen Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen werden aufgehoben.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Es wird hinzugefügt, dass „Carne dos Açores“ zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Azoren beiträgt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Carne dos Açores“

EU-Nr.: PGI-PT-0155-AM01 – 27.8.2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Carne dos Açores“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Portugal

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. **Code der Kombinierten Nomenklatur**

— 02 – FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

3.2. **Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Name „Carne dos Açores“ bezieht sich auf Fleisch von Rindern, die in der autonomen Region der Azoren geboren und nach der unten beschriebenen überlieferten Tradition aufgezogen und geschlachtet wurden.

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Carne dos Açores“ ist zart, leicht mit intramuskulärem Fett durchzogen, sehr saftig und hat eine weiche Textur; Aroma und Geschmack sind sehr typisch, was mit den traditionellen Haltungs- und Fütterungsmethoden zusammenhängt. Es weist folgende Merkmale auf:

3.2.1. *Kälber*

Alter zum Zeitpunkt der Schlachtung: mindestens fünf und weniger als neun Monate

Farbe des Fettes: weiß bis elfenbeinfarben

Farbe des Fleisches: rosafarben

3.2.2. *Jungrinder*

Alter zum Zeitpunkt der Schlachtung: Jungbullen, die mindestens neun und weniger als 24 Monate alt sind, sowie Färsen

Farbe des Fettes: elfenbeinfarben

Farbe des Fleisches: rot bis dunkelrot

Schlachtkörperklassifizierung: Fleischigkeitsklassen S, E, U, R und O und Fettgewebeklassen 2, 3, 4 und 5

3.2.3. *Ochsen*

Alter zum Zeitpunkt der Schlachtung: Ochsen, die mindestens zwölf Monate alt sind

Farbe des Fettes: gelblich

Farbe des Fleisches: dunkelrot

Schlachtkörperklassifizierung: Fleischigkeitsklassen S, E, U, R und O und Fettgewebeklassen 2, 3, 4 und 5

3.2.4. *Kühe*

Alter zum Zeitpunkt der Schlachtung: weibliche Tiere, die bereits gekalbt haben

Farbe des Fettes: gelblich

Farbe des Fleisches: dunkelrot

Schlachtkörperklassifizierung: Fleischigkeitsklassen S, E, U, R, O und P und Fettgewebeklassen 1 bis 5

3.3. **Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Die Ernährung der Kälber erfolgt traditionell und beruht im Wesentlichen auf der Muttermilch, zumindest in den ersten drei Monaten. Danach erhalten sie traditionelles Futter, das hauptsächlich aus dem Gras natürlicher oder meliorierter Weiden besteht.

Wie es die Überlieferung verlangt, weiden die Tiere bis zum Erreichen ihres Schlachalters auf den Weiden der Azoren; diese Ernährung wird häufig durch Silage und Heu aus eigener Erzeugung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie durch Energie- und Eiweißkonzentrate ergänzt.

Zu den traditionell als Futterergänzung verwendeten Erzeugnissen gehören Getreide (Weizen, Hafer, Gerste und Mais), Eiweißpflanzen (Gelbe Lupine und Süßlupine), Ölkuchen (Soja und Sonnenblume), getrocknete Luzerne, Zitrustrester, Rübenschnitzel und -blätter, Erdnussblätter und Maisschlempe.

Die Herden weiden im Rotationsverfahren und werden von den Landwirten von einer Weide zur anderen getrieben, wenn die Vegetation knapp wird oder die Weide sich erholen muss.

Die Tiere weiden in Herden mit unterschiedlicher Besatzdichte, die im Allgemeinen in den tiefer gelegenen Gebieten höher und in den höher gelegenen Gebieten niedriger ist, aber nicht mehr als 2,5 Großvieheinheiten pro Hektar beträgt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen können über zwölf Monate alte Rinder mit Grünfütter ausgemästet werden, was die tierzüchterische Leistung, die Einheitlichkeit der Schlachtkörper und die Fleischqualität gewährleistet.

Das Grünfütter für die Ausmast besteht zu 70 % aus konserviertem Futter und/oder Maissilage, die ausschließlich im geografischen Gebiet der Erzeugung gewonnen werden, und zu 30 % aus Energie- und Eiweißkonzentraten, wobei der Nährwert des Futters berücksichtigt wird.

Diese Ausmast mit Grünfütter dauert höchstens 100 Tage.

3.4. **Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Geburt, Aufzucht, Schlachtung und Zerlegung

3.5. **Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

„Carne dos Açores“ wird gekühlt als ganze Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörperviertel, ganze oder in Scheiben geschnittene Teilstücke und als Hackfleisch/Faschiertes angeboten.

Das Einfrieren/Tiefgefrieren ist für ganze oder in Scheiben geschnittene Teilstücke sowie Hackfleisch/Faschiertes zulässig.

Rindfleisch aus Schlachtkörpern der Fleischigkeitsklasse P des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper ist ausschließlich zur Verarbeitung zu Hackfleisch/Faschiertem bestimmt.

3.6. **Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Das Etikett muss die Angabe „Carne dos Açores IGP“ (Carne dos Açores g. g. A.) oder „Carne dos Açores Indicação Geográfica Protegida“ (Carne dos Açores, geschützte geografische Angabe), das Unionszeichen sowie das Bescheinigungs- und Identifizierungskennzeichen der Inspektionsstelle enthalten.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet für die Erzeugung von „Carne dos Açores“ ist die Inselgruppe der Azoren, die aus neun Inseln besteht: Santa Maria, São Miguel, Terceira, São Jorge, Graciosa, Pico, Faial, Flores und Corvo.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Besonderheit des Erzeugnisses „Carne dos Açores“ steht in engem Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, da günstige Böden, Klima und Hydrografie, Lebensbedingungen, die Fülle natürlicher Weiden und die von den Landwirten entwickelte Aufzuchtmethode, die an die Eigenschaften der Inselgruppe angepasst ist, zusammenwirken.

Die in der natürlichen Umgebung aufgezogenen Tiere ernähren sich hauptsächlich von den Weiden der Region und verbringen einen großen Teil ihres Lebens im Freien in idyllischen Landschaften. Diese Umgebung beeinflusst die Entwicklung und das Wohlbefinden der Tiere.

Mit der Ausmast wird die intermuskuläre Fettablagerung vervollständigt und eine Fettschicht auf dem Schlachtkörper gebildet. Dies fördert den Reifungsprozess und damit die Entwicklung von Geschmack und Textur.

Der frühe Weidegang und der Wechsel zwischen verschiedenen Weiden in Verbindung mit der Schönheit der Landschaft und Mindestweidezeiten begünstigen die besonderen organoleptischen Eigenschaften von „Carne dos Açores“, nämlich seine Zartheit, seine weiche Textur, seine Saftigkeit, seine Färbung und seinen geringen Anteil an intramuskulärem Fett.

Die organoleptischen Eigenschaften und der besondere Geschmack des Fleisches lassen sich durch die Vielfalt der auf den Weiden vorhandenen Pflanzensorten, einschließlich des natürlichen Grünlands, erklären.

Der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis „Carne dos Açores“ und seinem geografischen Gebiet beruht auch auf seinem Ansehen.

In welcher Menge und Qualität das Fleisch auf den Azoren erzeugt wurde, wurde bereits im 16. und 17. Jahrhundert deutlich. Seine Merkmale sind nicht auf eine bestimmte Rasse zurückzuführen, sondern auf die Methoden der Rindfleischerzeugung.

Neben Milchvieh- und Fleischbetrieben gibt es auf einigen Inseln auch gemischte Betriebe mit Rindern, die sowohl für die Milch- als auch für die Fleischerzeugung bestimmt sind, aber in allen Fällen basiert die Ernährung der Tiere auf Weidehaltung.

Aus diesem Grund nimmt „Carne dos Açores“ seit Jahrhunderten einen wichtigen Platz in der azorischen und portugiesischen Küche ein. Traditionelle Rezepte mit Rindfleisch, das wegen seiner sehr hohen Qualität früher nur zu besonderen Anlässen wie den „Festas do Espírito Santo“ (Pfingstfeierlichkeiten) serviert wurde, sind auch heute noch beliebt.

Bei diesen Feierlichkeiten werden „Sopas do Espírito Santo“ (Heilig-Geist-Suppe) aus Fleisch von den Azoren sowie Braten und „Alcatra“ (langsam gegarter Schmorbraten) von der Insel Terceira serviert.

Es gibt viele andere fleischbasierte Rezepte, wie z. B. „Bife à Região dos Açores“ (Regionales Steak nach Azoren-Art), ein Rezept, das vor etwa 60 Jahren von dem Koch Alcides Cabral de Melo erfunden wurde.

Die Insel São Miguel ist auch die Heimat des berühmten „Cozido das Furnas“ (Furnas-Eintopf), bei dem Rindfleisch und andere Zutaten in den natürlichen Quellen der Calderas von Furnas gekocht werden.

Dank der Verwendung von „Carne dos Açores“ in der Gastronomie konnte das jahrhundertealte Ansehen des Erzeugnisses erhalten und bewahrt werden. Seine Qualität wird von den bedeutendsten Köchen anerkannt, wie folgendes Zitat belegt: „Das Fleisch hat einen unverwechselbaren Geschmack. Wir können gutes, frisches Fleisch kaufen. Es gibt Erzeugnisse mit einem unverwechselbaren Geschmack, der nicht zuletzt dem Ort ihrer Herkunft zu verdanken ist.“

Die Azoren sind für die Qualität ihrer Erzeugnisse bekannt, wobei Fleisch- und Milchprodukte zu den am stärksten nachgefragten Erzeugnissen gehören.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://tradicional.dgadr.gov.pt/images/prod_imagens/carne/docs/20240806_CADERNO_ESPECIFICACOES_IGP.pdf



C/2024/7099

25.11.2024

MITTEILUNG GEMÄß DER GENFER AKTE DES LISSABONNER ABKOMMENS

Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „Gështenja e Malësisë së Madhe“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753

(C/2024/7099)

Am 1. November 2024 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens ⁽¹⁾ über folgenden Eintrag im internationalen Register:

Name: „Gështenja e Malësisë së Madhe“

Art des Erzeugnisses: Kastanie

Ursprungsland: Albanien

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-GEOGRAPHICAL-INDICATIONS@ec.europa.eu.

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

Gështenja e Malësisë së Madhe_WIPO_Datenbank.

⁽¹⁾ Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271, vom 24.10.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2019/1754/oj).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1753/oj>).



C/2024/7100

25.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11666 — NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7100)

Am 19. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11666 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. december 2024

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(C/2024/7101)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C, C/2024/6321, 23.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6321/oj>.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.12.2024		3,45	3,45	3,15	3,45	3,96	3,45	3,44	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	7,14	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	5,68	3,45	6,56	2,78	3,45	3,45	5,65	
1.11.2024	30.11.2024	3,45	3,45	3,15	3,45	3,96	3,45	3,44	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	7,14	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	5,68	3,45	6,56	3,52	3,45	3,45	5,65	
1.10.2024	31.10.2024	3,45	3,45	3,91	3,45	4,68	3,45	4,29	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	7,14	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	5,68	3,45	6,56	3,52	3,45	3,45	5,65	
1.9.2024	30.9.2024	4,11	4,11	3,91	4,11	4,68	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	7,14	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	3,52	4,11	4,11	5,65	
1.7.2024	31.8.2024	4,11	4,11	3,91	4,11	4,68	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	7,14	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65	
1.4.2024	30.6.2024	4,11	4,11	3,91	4,11	5,56	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	8,72	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65	
1.1.2024	31.3.2024	4,11	4,11	3,91	4,11	6,64	4,11	4,29	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	11,22	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	5,68	4,11	6,56	4,28	4,11	4,11	5,65	
1.11.2023	31.12.2023	3,64	3,64	3,31	3,64	7,43	3,64	4,17	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	12,79	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	6,35	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	5,09	
1.9.2023	31.10.2023	3,64	3,64	2,73	3,64	7,43	3,64	4,17	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	5,09	
1.8.2023	31.8.2023	3,64	3,64	2,73	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	7,05	3,82	3,64	3,64	4,24	
1.7.2023	31.7.2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	8,31	3,82	3,64	3,64	4,24	
1.6.2023	30.6.2023	3,64	3,64	2,15	3,64	7,43	3,64	3,54	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	15,10	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	7,62	3,64	8,31	3,21	3,64	3,64	4,24	
1.5.2023	31.5.2023	3,06	3,06	1,80	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	4,24	

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

C/2024/7101

25.11.2024

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2023	30.4.2023	3,06	3,06	1,51	3,06	7,43	3,06	3,54	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	3,21	3,06	3,06	3,52	
1.3.2023	31.3.2023	3,06	3,06	1,10	3,06	7,43	3,06	2,92	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	15,10	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	7,62	3,06	8,31	2,96	3,06	3,06	3,52	
1.2.2023	28.2.2023	2,56	2,56	0,79	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77	
1.1.2023	31.1.2023	2,56	2,56	0,36	2,56	7,43	2,56	2,92	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	15,10	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	2,56	7,62	2,56	8,31	2,44	2,56	2,56	2,77	



C/2024/7102

25.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11732 — CARLYLE / VANTIVE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7102)

Am 14. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11732 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7103

25.11.2024

MITTEILUNG GEMÄß DER GENFER AKTE DES LISSABONNER ABKOMMENS

Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „អំបិល កំពត កម្ពុជា / Kampot-Kep Salt“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753

(C/2024/7103)

Am 1. November 2024 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäische Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens ⁽¹⁾ über folgenden Eintrag im internationalen Register:

Name: „អំបិលកំពតកម្ពុជា / Kampot-Kep Salt“

Art des Erzeugnisses: Salz

Ursprungsland: Kambodscha

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-GEOGRAPHICAL-INDICATIONS@ec.europa.eu

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

Kampot-Kep Salt Wipo database

⁽¹⁾ Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 24.10.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2019/1754/oj).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1753/oj>).



C/2024/7110

25.11.2024

Bekanntmachung zur Änderung der Stellenausschreibung zur Erstellung einer Reserveliste

Verwaltungsdirektor (m/w)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/6309, 24. Oktober 2024)

(C/2024/7110)

Seite 1, Tabelle:

Anstatt: **„Bewerbungsschluss: 25. November 2024, 23.59 Uhr (MEZ)“**,

muss es heißen: **„Bewerbungsschluss: 16. Dezember 2024, 23.59 Uhr (MEZ)“**.

Seite 4, „Einreichung von Bewerbungen“, Punkt 3:

Anstatt: **„Senden Sie das ausgefüllte EUStA-Bewerbungsformular im PDF-Format bis zum 25. November 2024, 23.59 Uhr (MEZ) an unser Auswahl- und Einstellungsteam eu-eppo-recruitment@ec.europa.eu.“**

muss es heißen: **„Senden Sie das ausgefüllte EUStA-Bewerbungsformular im PDF-Format bis zum 16. Dezember 2024, 23.59 Uhr (MEZ) an unser Auswahl- und Einstellungsteam eu-eppo-recruitment@ec.europa.eu.“**



C/2024/6901

25.11.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. Juli 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Oristano – Italien) – S. G./Unione di Comuni Alta Marmilla

(Rechtssache C-689/22 ⁽¹⁾, Unione di Comuni Alta Marmilla)

(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 Abs. 2 – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Arbeitszeitgestaltung – Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub – Finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird – Nationale Regelung, die den Beschäftigten von öffentlichen Verwaltungen, einschließlich des Führungspersonals dieser Verwaltungen, eine solche Vergütung verwehrt)

(C/2024/6901)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Oristano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S. G.

Beklagte: Unione di Comuni Alta Marmilla

Tenor

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zugunsten der Eindämmung öffentlicher Ausgaben vorsieht, dass ein Arbeitnehmer einer öffentlichen Verwaltung, der Führungsaufgaben wahrnimmt, in keinem Fall eine finanzielle Vergütung für erworbenen und zum Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand endete, nicht in Anspruch genommenen bezahlten Jahresurlaub erhalten kann.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias – Griechenland) – Somateio „Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges“, Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia „Ypostirixi Prosfygon sto Aigaio“/Ypourgos Exoterikon, Ypourgos Metanastefsis kai Asylou

(Rechtssache C-134/23, ⁽¹⁾ Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges und Ypostirixi Prosfygon sto Aigaio)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zuerkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 38 – Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Konzept des „sicheren Drittstaats“ – Einstufung der Republik Türkei als „sicherer Drittstaat“ – Rückübernahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in einen Drittstaat – Verweigerung)

(C/2024/6891)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Somateio „Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges“, Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia „Ypostirixi Prosfygon sto Aigaio“

Beklagte: Ypourgos Exoterikon, Ypourgos Metanastefsis kai Asylou

Tenor

Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes im Licht von Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der ein Drittstaat für bestimmte Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, als im Allgemeinen sicher bestimmt wird, obwohl dieser Drittstaat trotz seiner rechtlichen Verpflichtung die Übernahme oder Rückübernahme dieser Antragsteller in sein Hoheitsgebiet allgemein und ohne dass eine gegenläufige Entwicklung absehbar wäre ausgesetzt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu – Kroatien) – UP CAFFE d.o.o./Ministarstvo financija Republike Hrvatske

(Rechtssache C-171/23 ⁽¹⁾, UP CAFFE)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 287 Nr. 19 – Regelung über die Mehrwertsteuerfreigrenze für Kleinunternehmer – Missbräuchliche Praxis durch Gründung einer neuen Gesellschaft)

(C/2024/6892)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Upravni sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UP CAFFE d.o.o.

Beklagter: Ministarstvo financija Republike Hrvatske

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2016/856 des Rates vom 25. Mai 2016 geänderten Fassung ist im Licht des Grundsatzes des Verbots der missbräuchlichen Praktiken dahin auszulegen, dass wenn feststeht, dass die Gründung einer Gesellschaft eine missbräuchliche Praxis darstellt, mit der bezweckt wird, weiterhin in den Genuss der Regelung über die Mehrwertsteuerfreigrenze gemäß Art. 287 Nr. 19 dieser Richtlinie 2006/112 für eine Tätigkeit zu kommen, die zuvor im Rahmen dieser Regelung von einer anderen Gesellschaft ausgeübt wurde, diese Richtlinie 2006/112 verlangt, dass die so gegründete Gesellschaft diese Regelung nicht in Anspruch nehmen kann, auch wenn es in der nationalen Rechtsordnung keine spezifischen Bestimmungen gibt, in denen das Verbot solch missbräuchlicher Praktiken verankert ist.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo – Bulgarien) – Obshtina Svishtov/Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020

(Rechtssache C-175/23 ⁽¹⁾, Obshtina Svishtov)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eigenmittel der Europäischen Union – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 – Art. 2 Nr. 36 – Begriff „Unregelmäßigkeit“ – Art. 143 Abs. 2 – Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe – Bestimmung des anwendbaren Satzes der finanziellen Berichtigung – Skala der Pauschalsätze für die Berichtigung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/6893)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Obshtina Svishtov

Beklagter: Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020

Tenor

Art. 143 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der jeder Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 36 dieser Verordnung darstellt, die automatisch zur Anwendung einer finanziellen Berichtigung führt, deren Höhe auf der Grundlage einer zuvor festgelegten Skala der Pauschalsätze für die Berichtigung bestimmt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad – Bulgarien) – Agentsia po vpisvaniyata/OL**

(Rechtssache C-200/23 ⁽¹⁾, Agentsia po vpisvaniyata)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Veröffentlichung eines Gesellschaftsvertrags, der personenbezogene
Daten enthält, im Handelsregister – Richtlinie [EU] 2017/1132 – Nicht obligatorische personenbezogene
Daten – Keine Einwilligung der betroffenen Person – Recht auf Löschung – Immaterieller Schaden)**

(C/2024/6894)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agentsia po vpisvaniyata

Beklagte: OL

Beteiligte: Varhovna administrativna prokuratura

Tenor

1. Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

ist dahin auszulegen, dass

er einem Mitgliedstaat keine Verpflichtung auferlegt, die Offenlegung eines Gesellschaftsvertrags im Handelsregister zuzulassen, der der Offenlegungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegt und der über die erforderlichen personenbezogenen Mindestdaten hinaus weitere personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht vorgeschrieben ist.

2. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), insbesondere deren Art. 4 Nrn. 7 und 9,

ist dahin auszulegen, dass

die für die Führung des Handelsregisters eines Mitgliedstaats zuständige Stelle, die in diesem Register die personenbezogenen Daten veröffentlicht, die in einem Gesellschaftsvertrag enthalten sind, der der Offenlegungspflicht nach der Richtlinie 2017/1132 unterliegt und der ihr im Rahmen eines Antrags auf Eintragung der betreffenden Gesellschaft in das Register übermittelt wurde, sowohl „Empfänger“ dieser Daten als auch – insbesondere indem sie diese der Öffentlichkeit zugänglich macht – für die Verarbeitung dieser Daten „Verantwortlicher“ im Sinne dieser Bestimmung ist, selbst wenn dieser Vertrag personenbezogene Daten enthält, die nach dieser Richtlinie oder dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht vorgeschrieben sind.

3. Die Richtlinie 2017/1132, insbesondere deren Art. 16, sowie Art. 17 der Verordnung 2016/679

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung oder Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die dazu führt, dass die mit der Führung des Handelsregisters dieses Mitgliedstaats betraute Stelle jeden Antrag auf Löschung von nach dieser Richtlinie oder dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht erforderlichen personenbezogenen Daten ablehnt, die in einem in diesem Register offengelegten Gesellschaftsvertrag enthalten sind, wenn dieser Stelle entgegen den in dieser Regelung vorgesehenen Verfahrensmodalitäten keine Kopie des Vertrags vorgelegt wurde, in der diese Daten unkenntlich gemacht wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.

4. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 2016/679
ist dahin auszulegen, dass
die eigenhändige Unterschrift einer natürlichen Person unter den Begriff „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.
 5. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679
ist dahin auszulegen, dass
ein zeitlich begrenzter Verlust der Kontrolle der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten aufgrund der durch Online-Bereitstellung im Handelsregister eines Mitgliedstaats bewirkten öffentlichen Zugänglichmachung dieser Daten ausreichen kann, um einen „immateriellen Schaden“ zu verursachen, sofern diese Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des immateriellen Schadens den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert.
 6. Art. 82 Abs. 3 der Verordnung 2016/679
ist dahin auszulegen, dass
eine auf der Grundlage von Art. 58 Abs. 3 Buchst. b dieser Verordnung abgegebene Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats nicht ausreicht, um die mit der Führung des Handelsregisters dieses Mitgliedstaats betraute Stelle, die „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 dieser Verordnung ist, von der Haftung nach Art. 82 Abs. 2 dieser Verordnung zu befreien.
-



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État – Frankreich) – Association AFAÏA/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)

(Rechtssache C-228/23 ⁽¹⁾, AFAÏA)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen – Verordnung [EU] 2018/848 – Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion und Verzeichnis dieser Erzeugnisse und Stoffe – Ausnahme – Durchführungsverordnung [EU] 2021/1165 – Anhang II – Begriffe „industrielle Tierhaltung“ und „flächenunabhängige Tierhaltung“ – Vertrauen der Verbraucher – Tierwohl – Beachtung des Umwelt- und des Klimaschutzes – Kriterien)

(C/2024/6895)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association AFAÏA

Beklagter: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)

Beteiligter: Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

Tenor

1. Der dritte Absatz von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, die aufgrund der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erlassen wurde,

ist dahin auszulegen, dass

in Bezug auf Zubereitungen von Mikroorganismen, die zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen verwendet werden können, der in der Tabelle in diesem Anhang verwendete Ausdruck „Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen“, nicht einem Verbot gleichzustellen ist, das sich auf Zubereitungen aus „flächenunabhängiger“ Tierhaltung beschränkt, da es sich gemäß dieser Bestimmung bei den Düngemitteln, Bodenverbesserern und Nährstoffen, deren Verwendung dieser Anhang in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft untersagt, um solche aus der industriellen Tierhaltung und nicht nur um solche aus der flächenunabhängigen Tierhaltung handelt.

2. Der dritte Absatz von Anhang II der Durchführungsverordnung 2021/1165

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach das Verbot der Verwendung von Düngemitteln und Bodenverbesserern tierischen Ursprungs „aus der industriellen Tierhaltung“ auf ökologischen Flächen auch Wirtschaftsdünger aus Betrieben mit Gitterrostsystemen oder Vollspaltenböden, die die in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, sowie aus Aufzucht mit Käfighaltung, die die gleichen Schwellenwerte überschreiten, erfasst.

Allerdings sollte diese Einstufung auf der Grundlage eines Bündels von Indizien erfolgen, das sich zumindest auf den Schutz des Tierwohls, die Wahrung der biologischen Vielfalt sowie den Umwelt- und den Klimaschutz bezieht.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/6896

25.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional – Spanien) – Sindicato de Tripulantes Auxiliares de Vuelo de Líneas Aéreas (STAVLA), Ministerio Fiscal/Air Nostrum u. a.

(Rechtssache C-314/23 ⁽¹⁾, Air Nostrum u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Richtlinie 2006/54/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. e – Begriff des „Entgelts“ – Art. 4 – Verbot mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)

(C/2024/6896)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sindicato de Tripulantes Auxiliares de Vuelo de Líneas Aéreas (STAVLA), Ministerio Fiscal

Beklagte: Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO), Unión General de Trabajadores (UGT), Unión Sindical Obrera (USO), Comité de empresa de Air Nostrum Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Dirección General de Trabajo, Instituto de las Mujeres

Beteiligte: Sindicato Español de Pilotos de Líneas Aéreas (SEPLA), Sindicato Unión Profesional de Pilotos de Aerolíneas (UPPA)

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. e und Art. 4 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

sind dahin auszulegen, dass

zum einen Tagegelder, mit denen bestimmte Arbeitnehmern aufgrund ihrer Dienstreisen entstandene Auslagen pauschal ausgeglichen werden, einen Bestandteil ihres Entgelts darstellen und zum anderen eine unterschiedliche Höhe solcher Tagegelder je nachdem, ob sie einer Gruppe von Arbeitnehmern, die überwiegend aus Männern besteht, oder einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt werden, die überwiegend aus Frauen besteht, nach dieser Richtlinie nicht verboten ist, wenn diese beiden Arbeitnehmergruppen nicht die gleiche oder eine als gleichwertig anerkannte Arbeit verrichten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj – Rumänien) – Voestalpine Giesserei Linz/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

(Rechtssache C-475/23 ⁽¹⁾, Voestalpine Giesserei Linz)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Erwerb eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen – Unentgeltliche Zurverfügungstellung des Gegenstands für ein Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten des Steuerpflichtigen – Versagung des Abzugs der auf den Gegenstand entfallenden Mehrwertsteuer)

(C/2024/6897)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Voestalpine Giesserei Linz GmbH

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

Tenor

1. Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen, der einen Gegenstand erworben hat, den er anschließend einem Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten dieses Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung stellt, der Abzug der Vorsteuer für den Erwerb dieses Gegenstands versagt wird, sofern diese Zurverfügungstellung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, einen oder mehrere besteuerte Ausgangsumsätze auszuführen oder andernfalls seine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und sofern die Kosten für den Erwerb dieses Gegenstands zu den Kostenelementen entweder der von dem Steuerpflichtigen ausgeführten Umsätze oder der von ihm im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen gehören.

2. Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er keine getrennten Aufzeichnungen für seine feste Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuerprüfung erfolgt, geführt habe, sofern die Steuerbehörden in der Lage sind, nachzuprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 499 vom 6.11.2023.



C/2024/6898

25.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Nejvyšší soud – Tschechische Republik) – QE, IJ/DP, EB**

(Rechtssache C-494/23 ⁽¹⁾, Mahá ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit
und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 –
Art. 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Zivil- und Handelssachen – Begriff – Verfahren zur Ersetzung der
Zustimmung des Beklagten zur Aufhebung der gerichtlichen Verwahrung einer von den
Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmten Sache – Art. 8 Nr. 2 – Interventionsklage – Begriff „Dritter“)**

(C/2024/6898)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QE, IJ

Beklagte: DP, EB

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Bestimmung ein Verfahren über eine Klage auf Ersetzung der Zustimmung des Beklagten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Aufhebung der Verwahrung einer Sache nicht umfasst, wenn das Verfahren über diese Klage ein im Verhältnis zum Verfahren der Verwahrung einer von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmten Sache inzidenten Verfahren ist.

⁽¹⁾ ABl. C 746 vom 20.11.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] – Lettland) – A/Patērētāju tiesību aizsardzības centrs

(Rechtssache C-507/23 ⁽¹⁾, Patērētāju tiesību aizsardzības centrs)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 82 Abs. 1 – Haftung und Recht auf Schadenersatz – Rechtswidrige Datenverarbeitung – Verletzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten – Schadensbegriff – Ersatz eines immateriellen Schadens in Form einer Entschuldigung – Zulässigkeit – Effektivitätsgrundsatz – Beurteilung der Form und der Höhe des Schadenersatzes – Etwaige Berücksichtigung der Haltung und der Beweggründe des Verantwortliche)

(C/2024/6899)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagter: Patērētāju tiesību aizsardzības centrs

Tenor

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung für sich genommen nicht ausreicht, um einen „Schaden“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darzustellen.
2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann, insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, sofern diese Form des Schadenersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.
3. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er der Möglichkeit entgegensteht, die Haltung und die Beweggründe des Verantwortlichen zu berücksichtigen, um der betroffenen Person gegebenenfalls einen Schadenersatz zu gewähren, der geringer ist als der Schaden, der ihr konkret entstanden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 16.10.2023.



C/2024/6900

25.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Cunsorzio di i Salamaghji Corsi –
Consortium des Charcutiers Corses u. a./Europäische Kommission**

(Rechtssache C-579/23 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben – Verordnung [EU]
Nr. 1151/2012 – Art. 7 und 8 – Art. 49 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 – Umfang der Kontrolle durch die
Europäische Kommission von Anträgen auf Eintragung von Namen als geografische Angabe –
Zuständigkeitsverteilung zwischen nationalen Behörden und der Kommission – Bedingungen für die
Eintragung eines Namens)**

(C/2024/6900)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Cunsorzio di i Salamaghji Corsi – Consortium des Charcutiers Corses, Charcuterie Fontana, Costa et fils, L'Aziana, Charcuterie Passoni, Orezza – Charcuterie la Castagniccia, Salaisons réunies, Salaisons Joseph Pantaloni, Antoine Semidei, L'Atelu Corsu (vertreten durch T. de Haan und V. Le Meur-Baudry, Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis, C. Perrin und B. Rechenas als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Cunsorzio di i Salamaghji Corsi – Consortium des Charcutiers Corses, Charcuterie Fontana, Costa et Fils, L'Aziana, Charcuterie Passoni, Orezza – Charcuterie la Castagniccia, Salaisons Réunies, Salaisons Joseph Pantaloni, Antoine Semidei und L'Atelu Corsu tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 507 vom 6.11.2023.



**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des College voor de Rechten van de Mens – Niederlande) – X/Achmea Schadeverzekeringen NV**

(Rechtssache C-1/24 ⁽¹⁾, Achmea Schadeverzekeringen)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267
AEUV – Begriff „Gericht“ – College voor de Rechten van de Mens [Institut für Menschenrechte,
Niederlande] – Obligatorische Gerichtsbarkeit – Nicht bindende Entscheidung – Offensichtliche
Unzulässigkeit)**

(C/2024/6902)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College voor de Rechten van de Mens

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X

Beklagte: Achmea Schadeverzekeringen NV

Tenor

Das vom College voor de Rechten van de Mens [Institut für Menschenrechte, Niederlande] mit Entscheidung vom 8. Mai 2023 eingereichte und beim Gerichtshof am 2. Januar 2024 eingegangene Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 02.01.2024.



C/2024/6903

25.11.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen KM**

(Rechtssache C-255/24 ⁽¹⁾, Shkotareva ⁽²⁾)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/29/EU – Mindeststandards für die Rechte, die
Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten – Opfer mit einer körperlichen oder geistigen
Behinderung – Verfahrensrechte dieser Person – Nationale Regelung, die für ein Opfer nicht die
Möglichkeit vorsieht, Zugang zum zuständigen Strafgericht zu erhalten, um eine Verletzung seiner Rechte
aus dem Unionsrecht geltend zu machen – Möglichkeit für das Opfer, eine solche Verletzung nur vor einem
Zivilgericht geltend zu machen – Effektivitätsgrundsatz)*

(C/2024/6903)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Partei im Ausgangsstrafverfahren

KM

Tenor

Das vom Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 4. April 2024 vorgelegte
Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 11.4.2024.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6928

25.11.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. August 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio – Italien) – Team Service Soc. Cons. arl / Ferservizi SpA, Beteiligte: CNS – Consorzio Nazionale Servizi Soc. Coop., CNCP – Consorzio Nazionale Cooperative Pluriservizi Attività 360 Soc. Coop., Security Service Srl.

(Rechtssache C-347/24 ⁽¹⁾, Team Service)

(C/2024/6928)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4845.



C/2024/6904

25.11.2024

Rechtsmittel des Herrn Peter Fass gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2024 in der Rechtssache T-1058/23, Peter Fass gegen Bundesrepublik Deutschland und Europäische Kommission, eingelegt am 7. März 2024

(Rechtssache C-187/24 P)

(C/2024/6904)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Peter Fass (vertreten durch Rechtsanwalt T. Gerspacher)

Andere Verfahrensbeteiligte: Bundesrepublik Deutschland, Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) hat durch Beschluss vom 4. Oktober 2024 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 1. Juli 2024 –
Braila Winds SRL/Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală, Agenția Națională de
Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Proceduri pentru
Administrarea Veniturilor, Ministerul Finanțelor Publice – Direcția Generală de Soluționare a
Contestațiilor, DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București**

(Rechtssache C-462/24, Braila Winds)

(C/2024/6905)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Braila Winds SRL

Beklagte: Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Proceduri pentru Administrarea Veniturilor, Ministerul Finanțelor Publice – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 107 und 108 AEUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die nur bestimmte Stromerzeuger wie jene, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren, besteuert und nicht alle Stromerzeuger, eine Letzteren gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die der Anmeldepflicht unterliegt?
2. Sind Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 58 Buchst. b bis d der Richtlinie (EU) 2019/944⁽¹⁾ und Art. 3 Buchst. b, f, g, j und n der Verordnung 2019/943⁽²⁾, wonach die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für Stromerzeuger sicherstellen müssen, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine zusätzliche Steuer allein bestimmten Stromerzeugern einschließlich jener, die Strom aus erneuerbaren Quellen produzieren, auferlegt und bestimmte Kategorien von Erzeugern von der Zahlungspflicht ausnimmt, obwohl sich sämtliche Stromerzeuger – u. a. angesichts der vergleichbaren Einnahmen aus dem Stromverkauf – in einer vergleichbaren Lage befinden?
3. Sind die Art. 49, 56 und 63 AEUV und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine diskriminierende und übermäßig hohe Steuer allein bestimmten Stromerzeugern (einschließlich jener, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren) auferlegt und andere Kategorien von Erzeugern ausnimmt?
4. Sind im Zeitraum vor der Verordnung 2022/1854⁽³⁾ die Richtlinie 2019/944 und die Verordnung 2019/943 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Festsetzung des Verkaufspreises oder einer Beschränkung der freien Festsetzung des Verkaufspreises führt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 2611, S. 1).

5. Sind (a) die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen am Ursprung zu bekämpfen, und das Verursacherprinzip sowie (b) Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 ⁽⁴⁾ – in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV bzw. Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2018/2001 ⁽⁵⁾ –, die die Ziele der Klimaneutralität auf Ebene der Europäischen Union regelt, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die europäischen Ziele der Erreichung der Klimaneutralität und die Unionspolitik im Bereich der Erhebung von Abgaben auf Energie gefährdet? Sofern diese Frage bejaht wird: Welche Kriterien sind bei der Festsetzung der fraglichen Steuer zu beachten, um die oben angeführten Grundsätze einzuhalten?
6. Ist Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽⁶⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der durch die OUG Nr. 27/2022 eingeführten entgegensteht, die eine Umsatzsteuer auf Einnahmen aus dem Stromverkauf erhebt?

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. 2021, L 243, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 2018, L 328, S. 82).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 18. Juli 2024 – Grupo Massimo Dutti SA/Administración General del Estado

(Rechtssache C-500/24, Grupo Massimo Dutti)

(C/2024/6906)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Grupo Massimo Dutti SA

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin: Administración General del Estado

Vorlagefragen

1. Sind bei der Regelung für aufeinanderfolgende Verkäufe zur Bestimmung des Zollwerts der Waren – als Transaktionswert – die Wendungen Verkauf „zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft“ in Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union ⁽²⁾ oder „mit Bestimmung für das genannte Gebiet“ in Art. 147 ZK-DVO ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass das bloße Verbringen der Waren in das Gebiet der Gemeinschaft im Sinne eines geografischen Gebiets auf der Grundlage eines Kaufvertrags unabhängig vom Zollverfahren, in das die Waren später überführt werden, und unabhängig von ihrer endgültigen Bestimmung ausreicht, ohne dass verlangt wird, dass die Waren im Gebiet der Europäischen Union vermarktet werden?
2. Oder muss nachgewiesen werden, dass die Ausfuhr für den Markt der Europäischen Union bestimmt war, damit anerkannt werden kann, dass der Verkauf „mit Bestimmung für das genannte Gebiet“ erfolgt ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 3 de Arucas
(Spanien), eingereicht am 22. Juli 2024 – Investcapital Ltd/M.H.S.**

(Rechtssache C-509/24, Investcapital)

(C/2024/6907)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 3 de Arucas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Investcapital Ltd

Antragsgegner: M.H.S.

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein gerichtlicher Kontrollmechanismus, der darauf beschränkt ist, aus der vom Unternehmer oder Gewerbetreibenden geltend gemachten Forderung diejenigen Beträge herauszurechnen, die auf missbräuchliche Klauseln gestützt sind, mit der Folge, dass der Unternehmer oder Gewerbetreibende diese Beträge in einem neuen Verfahren geltend machen kann, als „angemessenes und wirksames Mittel“ anzusehen ist, um zu vermeiden, dass solche missbräuchlichen Klauseln den Verbraucher oder Nutzer binden?
2. Sind die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass sie einer Vorschrift wie Art. 815 Abs. 3 des spanischen Gesetzes über den Zivilprozess (Ley de Enjuiciamiento Civil) entgegenstehen, die die Folgen der Missbräuchlichkeitskontrolle im Mahnverfahren darauf beschränkt, dass aus der von einem Unternehmer oder Gewerbetreibenden geltend gemachten Forderung diejenigen Beträge herausgerechnet werden, die auf missbräuchliche Klauseln gestützt sind, ohne an diese Prüfung sämtliche Folgen zu knüpfen, die die Feststellung der Missbräuchlichkeit nach nationalem Recht auslöst, wie die Nichtigerklärung derartiger Klauseln?
3. Sind die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 815 Abs. 3 des spanischen Gesetzes (Ley de Enjuiciamiento Civil) über den Zivilprozess entgegenstehen, der keine Beteiligung des Verbrauchers oder Nutzers an der Missbräuchlichkeitskontrolle durch das Gericht vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



C/2024/6908

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Dyscyplinarny przy Sądzie Apelacyjnym w Gdańsku (Polen),
eingereicht am 26. Juli 2024 – VG**

(Rechtssache C-517/24, Broski ⁽¹⁾)

(C/2024/6908)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Dyscyplinarny przy Sądzie Apelacyjnym w Gdańsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: VG

Beteiligter: Zastępcy Rzecznika Dyscyplinarnego przy Sądzie Okręgowym w Gdańsku

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) in Verbindung mit Art. 47 Satz 1 und 2 der Charta der Grundrechte („Charta“) dahin auszulegen, dass ein Gericht, dem Mitglieder der Kammer für dienstrechtliche Verantwortung des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) angehören, die durch die Änderung des Gesetzes über den Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) von 2017 (Ustawa o zmianie ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw [Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht und einiger anderer Gesetze] vom 9. Juni 2022 [Dz. U. 2022, Pos. 1259]) anstelle der Disziplinarkammer dieses Gerichts eingerichtet wurde und in deren Zuständigkeit die Überprüfung von Entscheidungen fällt, die in Disziplinarverfahren u. a. gegen Richter ergangen sind (Art. 3 Nr. 4a, Art. 27a und Art. 73 § 1 der Ustawa o Sądzie Najwyższym [Gesetz über das Oberste Gericht] vom 8. Dezember 2017, in der Fassung des konsolidierten Textes vom 23. April 2024 [Dz. U. 2024, Pos. 622, konsolidierter Text]), kein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
2. Sind die in der Frage 1 genannten Bestimmungen sowie der Grundsatz des Vorrangs und der Effektivitätsgrundsatz in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 sowie dem 16. Erwägungsgrund Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie – in Bezug auf Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte in Sachen, in denen der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) in der Kammer für dienstrechtliche Verantwortung über eine Berufung entschieden hat – ein nationales Gericht, das mit der Sache des Erlasses eines Gesamturteils (Gesamtentscheidung) gegen einen Richter befasst ist, verpflichten (bzw. ermächtigen), davon auszugehen, dass insoweit die Schuld nicht rechtskräftig und rechtsförmlich nachgewiesen und festgestellt wurde, und daher das nationale Gericht verpflichten (bzw. ermächtigen), im Rahmen der Anwendung eines Rechtsbehelfs, der bewirkt, dass der Richter, der den Erlass einer solchen Entscheidung beantragt, in die gleiche Lage versetzt wird, in der er sich befunden hätte, wenn die betreffenden Verstöße nicht begangen worden wären, solche Entscheidungen bei der Bildung der Gesamtstrafe (Gesamtentscheidung) außer Acht zu lassen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 65, S. 1.



C/2024/6909

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Giustizia Tributaria di primo grado di Pescara (Italien),
eingereicht am 31. Juli 2024 – Harry et Associés Sarl/Agenzia delle Entrate – Riscossione – Pescara,
Agenzia delle Entrate – Centro operativo di Pescara**

(Rechtssache C-527/24, Harry et Associés)

(C/2024/6909)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Giustizia Tributaria di primo grado di Pescara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Harry et Associés Sarl

Beklagte: Agenzia delle Entrate – Riscossione – Pescara, Agenzia delle Entrate – Centro operativo di Pescara

Vorlagefragen

Stehen Art. 167 der Richtlinie 2006/112/CE ⁽¹⁾ und die allgemeinen Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer

- a) nationalen Rechtsvorschriften wie denen der Art. 21 Abs. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 546/1992 und Art. 38bis.2 des Dekrets Nr. 633/1972 des Präsidenten der Republik entgegen, die es im innerstaatlichen Recht erlauben, einen Erstattungsantrag, der technische Computerfehler aufweist, als wirkungslos zu erachten, wodurch der Zugang zu den Gerichten verwehrt wird und in einer materiellen Situation, in der dem Steuerpflichtigen die Erstattung der Mehrwertsteuer zusteht, zum Verlust des Anspruchs auf Erstattung führt?
- b) einem Rechtsgrundsatz wie dem von der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof) bestätigten entgegen, wonach „[d]er Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuergutschrift, der aufgrund technischer Mängel bei der elektronischen Übermittlung für die Steuerbehörden nicht sichtbar ist, nicht geeignet [ist], eine anfechtbare stillschweigende Ablehnung zu begründen, da die Steuerbehörde nicht in die Lage versetzt wurde, zu handeln“, wodurch im vorliegenden Fall der unmittelbare Zugang zu den Gerichten verwehrt wird und damit auch bei Vorliegen einer materiellen Situation, in der ein Erstattungsanspruch besteht, zum Verlust des Anspruchs auf Erstattung führt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/6910

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku (Polen), eingereicht am 9. August
2024 – A. B.**

(Rechtssache C-542/24, Maski ⁽¹⁾)

(C/2024/6910)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Słupsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A. B.

Anderer Verfahrensbeteiligter: Skarb Państwa – Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe Nadleśnictwo C.

Vorlagefrage

Stehen Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte, die einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb angemessener Frist vor einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht gewährleisten, nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen ein Gericht zweiter Instanz, das aufgrund eines Rechtsmittels mit einer Zivilsache befasst ist, in der Regel in Einzelrichterbesetzung und nicht durch einen mit Berufsrichtern besetzten kollegialen Spruchkörper (drei Berufsrichter) entscheidet, wobei allgemein, von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, eine Abweichung von dieser Regel wegen der Komplexität der Rechtssache oder ihres Präzedenzcharakters und in der Form, dass ein Spruchkörper aus drei Berufsrichtern an die Stelle eines Einzelrichters tritt, nur durch eine fakultative und unanfechtbare Anordnung des Präsidenten des Gerichts erfolgen kann, die unabhängig von der in der Sache vorgenommenen Beurteilung des zur Entscheidung der Rechtssache bestimmten Einzelrichters getroffen wird und keiner Überprüfung unterliegt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6911

25.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos vyriausybės (Litauen), eingereicht am 12. August 2024 – BUAB Nekilnojamojo turto valdymas/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-544/24, Nekilnojamojo turto valdymas)

(C/2024/6911)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos vyriausybės

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: BUAB Nekilnojamojo turto valdymas

Beschwerdegegnerin: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 325 AEUV, Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ und Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern festgesetzt werden können, die als einen Bestandteil einen Sanktionseffekt wegen derselben Steuerverstöße beinhalten, die auch Gegenstand der Strafverfolgung sind, ohne dass sie Regeln zur Gewährleistung einer Koordinierung enthalten, mit der die zusätzliche Belastung, die sich für die Betroffenen aus einer Kumulierung von Verfahren ergibt, auf das zwingend Erforderliche beschränkt wird, und ohne dass sichergestellt werden kann, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen auf das im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat zwingend Erforderliche beschränkt wird?
2. Sind die Art. 325 AEUV, Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie und Art. 49 Abs. 3 der Charta dahin auszulegen, dass sie einem Verfahren der Anwendung von Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern entgegenstehen, das, unabhängig von Art und Schwere der Verstöße, einen festen Sanktionsteil der Verzugszinsen wegen verspäteter Entrichtung von Steuern festlegt, ohne dass dieser Sanktionsteil reduziert werden kann, d. h. ein Verzugszinssatz festgesetzt werden kann, der niedriger ist als der gesetzlich vorgesehene Zinssatz, oder dass auf den Sanktionsteil der Verzugszinsen verzichtet werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/6912

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 13. August 2024 – PN,
Killybegs Fishing Enterprises Ltd., Killybegs Seafoods Unlimited, Killybegs Fishermen's
Organisation Ltd./Sea Fisheries Protection Authority**

(Rechtssache C-546/24, Killybegs Fishing Enterprises u. a.)

(C/2024/6912)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: PN, Killybegs Fishing Enterprises Ltd., Killybegs Seafoods Unlimited, Killybegs Fishermen's Organisation Ltd.

Berufungsbeklagte: Sea Fisheries Protection Authority

Vorlagefrage

Sind die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, der von seinem Recht gemäß Art. 61 Abs. 1 auf Abweichung von den Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (in geänderter Fassung) ⁽¹⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik nach Maßgabe eines von der Kommission der Europäischen Union gebilligten Kontrollplans Gebrauch gemacht hat, dann daran gehindert, zu verlangen, dass alle Mengen an Fischereierzeugnissen, die erstmalig in dem betreffenden Mitgliedstaat angelandet werden, in Anwesenheit von Vertretern dieser Behörden gewogen werden, bevor sie gemäß Art. 60 Abs. 6 der genannten Verordnung vom Anlandeort an einen anderen Ort befördert werden?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 343, S. 1.



C/2024/6913

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 14. August
2024 – Deutsche Lufthansa AG/AirHelp Germany GmbH**

(Rechtssache C-551/24, Deutsche Lufthansa)

(C/2024/6913)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Krakowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Beschwerdeführerin: Deutsche Lufthansa AG

Klägerin und Beschwerdegegnerin: AirHelp Germany GmbH

Vorlagefrage

Fallen Klagen auf Beitreibung einer Forderung, die aufgrund eines Zessionsvertrags erworben wurde, den ein Unternehmer mit Sitz außerhalb der Republik Polen mit einem Verbraucher geschlossen hat und durch den eine Forderung des Verbrauchers gegen einen anderen Unternehmer abgetreten wird, der seinen Sitz ebenfalls in einem anderen Staat der Europäischen Union hat, in die internationale Zuständigkeit polnischer Gerichte gemäß Art. 7 [Nr. 1] Buchst. b zweiter Gedankenstrich sowie Art. 7 [Nr.] 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.



C/2024/6914

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Irland), eingereicht am 19. August 2024 – R.S./
Minister for Justice**

(Rechtssache C-560/24, Besthame ⁽¹⁾)

(C/2024/6914)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R.S.

Rechtsmittelgegnerin: Minister for Justice

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2004/38/EG ⁽²⁾ auf eine Person anwendbar, die zu einem früheren Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Ehegatte eines Unionsbürgers, der im Aufnahmemitgliedstaat die ihm durch den Vertrag verliehenen Rechte ausübte, genossen hat, seitdem jedoch die Staatsbürgerschaft des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat und in diesem Mitgliedstaat keine abgeleiteten Rechte nach der Richtlinie mehr genießt, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, eine Untersuchung durchzuführen und (gegebenenfalls) festzustellen oder zu dem Schluss zu gelangen, dass sie in der Vergangenheit einen Betrug oder Rechtsmissbrauch begangen hat und/oder eine Scheinehe im Sinne von Art. 35 der Richtlinie eingegangen ist, um sich auf Rechte nach der Richtlinie berufen zu können?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).



C/2024/6915

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Okrožno sodišče v Kopru (Slowenien), eingereicht am 20. August
2024 – S. H. d.o.o., M. A. d.o.o.**

(Rechtssache C-562/24, Munik ⁽¹⁾)

(C/2024/6915)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Okrožno sodišče v Kopru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Verfahrensbeteiligte: S. H. d.o.o., M. A. d.o.o.

Vorlagefrage

Sind Art. 8 Abs. 2 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI und Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass auch die Berechtigten von Zwangshypotheken, die vor der Anerkennung einer Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats bzw. vor der einstweiligen Sicherung ihrer Vollstreckung eingetragen wurden, als Dritte anzusehen sind, deren Rechte im Verfahren der Vollstreckung der Entscheidung über die Einziehung rechtswidrig erlangten Vermögens zu berücksichtigen sind?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6916

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 20. August
2024 – Eisenberger Gerüstbau GmbH gegen JK**

(Rechtssache C-564/24, Eisenberger Gerüstbau)

(C/2024/6916)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eisenberger Gerüstbau GmbH

Beklagter: JK

Vorlagefragen:

1. Liegt auch dann ein gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EG ⁽¹⁾ widerruflicher Fernabsatzvertrag gemäß Art. 2 Abs. 7 dieser Richtlinie vor, wenn der Verbraucher vor oder bei dem Abschluss des Vertrags durch einen Unternehmer unterstützt wird, den er unabhängig vom Leistungserbringer beauftragt hat?

2. Fall der Gerichtshof Frage 1 bejaht:

Liegt auch dann ein gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 widerruflicher Fernabsatzvertrag gemäß Art. 2 Abs. 7 dieser Richtlinie vor, wenn eine der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen vorliegt:

- a) Es war der den Verbraucher unterstützende Unternehmer, der den Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Leistungserbringer initiativ hergestellt hat.
- b) Der den Verbraucher unterstützende Unternehmer hat vor dem Abschluss des Vertrags Einfluss auf wesentliche Teile seines Inhalts genommen (etwa: Erstellung eines Leistungsverzeichnisses oder Vorgabe eines Vertragsentwurfs).

3. Falls nach Auffassung des Gerichtshofs in den Fällen der Fragen 1, 2 Buchst. a oder 2 Buchst. b kein widerruflicher Fernabsatzvertrag vorliegen sollte:

Wenn die Parteien nach Abschluss dieses Vertrags und wiederum ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln eine weitere Vereinbarung abschließen, die zusätzliche Leistungen des Leistungserbringers zum Gegenstand hat, die im Vergleich zum ersten Vertrag von untergeordneter Bedeutung sind:

Handelt es sich bei dieser Zusatzvereinbarung für sich genommen um einen gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 widerruflichen Fernabsatzvertrag gemäß Art. 2 Abs. 7 dieser Richtlinie oder ist er wie der Hauptvertrag, den er ergänzt, nicht als Fernabsatzvertrag widerruflich?

4. Wenn der Verbraucher bei einem widerruflichen Fernabsatzvertrag sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, nachdem sein Vertragspartner bereits Leistungen erbracht hat:

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

Kann der Verbraucher trotz Art. 14 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 der Richtlinie 2011/83 verpflichtet sein, dem Unternehmer den Wert seiner Leistung in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn ein anderes Ergebnis aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalls rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig wäre?



C/2024/6917

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 21. August 2024 –
P-GmbH & Co. KG gegen Finanzamt Q**

(Rechtssache C-565/24, P-GmbH & Co. KG)

(C/2024/6917)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: P-GmbH & Co. KG

Revisionsbeklagter: Finanzamt Q

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei einem von einem „Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflug“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 85/577/EWG ⁽¹⁾ um „bei Durchführung einer Reise vom Reisebüro erbrachte Umsätze“ im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 77/388/EWG ⁽²⁾?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 26 der Richtlinie 77/388 auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 2 Satz 3 dieser Vorschrift als Besteuerungsgrundlage geltende Marge negativ ist, weil die tatsächlichen Kosten den vom Reisenden zu zahlenden „Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer“ übersteigen?
3. Falls die erste und die zweite Frage zu bejahen sind:
Ist Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 77/388 auf die als Besteuerungsgrundlage geltende Marge im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 3 dieser Richtlinie auch dann anzuwenden, wenn die Marge negativ ist, so dass eine negative Marge zu einer Erstattung an den Steuerpflichtigen führt?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. 1985, L 372, S. 31).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).



C/2024/6918

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Okrožno sodišče v Ljubljani (Slowenien), eingereicht am 21. August
2024 – YO/SVEMA TRADE, d. o. o.**

(Rechtssache C-567/24, Svema Trade)

(C/2024/6918)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Okrožno sodišče v Ljubljani

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: YO

Gegnerische Beteiligte: SVEMA TRADE, d. o. o.

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 15 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 2004/25/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung enthaltene Vermutung als unwiderlegbar bzw. widerlegbar zu deuten ist?
2. Wenn die genannte Vermutung einer angemessenen Abfindung als widerlegbar zu deuten ist, ist diese Widerlegbarkeit unbeschränkt oder eventuell auf spezifische Umstände begrenzt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. 2004, L 142, S. 1).



C/2024/6919

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Deutschland), eingereicht am
27. August 2024 – B gegen Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)**

(Rechtssache C-573/24, NiZzA)

(C/2024/6919)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Oldenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: B

Beklagter: Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass die Anerkennung eines medizinischen Ausbildungsnachweises eines Drittstaates durch einen Mitgliedstaat sowie die Bescheinigung einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durch diesen Mitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat als gleichwertig zu den in Anhang V Nr. 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweisen anzusehen ist, und der andere Mitgliedstaat deswegen nach dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Art. 21 Abs. 1 den Nachweisen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen verleihen muss?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).



C/2024/6920

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 5. September
2024 – Strafverfahren gegen LY**

(Rechtssache C-580/24, Tsachkov ⁽¹⁾)

(C/2024/6920)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Gesuchte Person im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

LY

Vorlagefrage

Steht ein nationales Gesetz, wonach bei Erlass der Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörde, einen Europäischen Haftbefehl für die Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens anzuerkennen und die gesuchte Person zu übergeben, zwingend auch deren Festnahme anzuordnen ist, wobei die gesuchte Person in einer Justizvollzugsanstalt so lange in Haft bleiben wird, bis ihre Übergabe erfolgt ist, im Einklang mit den Art. 12 und 23 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽²⁾?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato, eingereicht am 10. September 2024 – Imballaggi
Piemontesi Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM)**

(Rechtssache C-588/24, Imballaggi Piemontesi)

(C/2024/6921)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Imballaggi Piemontesi Srl

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM)

Vorlagefrage

Stehen die Art. 41 und 47 der Charta sowie Art. [6] EMRK einer Regelung wie der nationalen Regelung entgegen, die im Bereich der Überwachung wettbewerbsbeschränkender Absprachen für die Zwecke der Ausübung von Sanktionsbefugnissen und unbeschadet der Ausübung von Durchsetzungsbefugnissen nicht ausdrücklich vorsieht, dass die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgesetzten Frist für den Abschluss des Verfahrens zwingend ist, so dass die Behörde diese Frist einseitig durch mit Gründen versehene Rechtsakte verlängern kann, wenn Umstände eintreten, die zu einer objektiven oder subjektiven Ausweitung der Überprüfung führen?



**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am
11. September 2024 – „Golf Bulgaria“ EOOD/Savet za elektronni medii**

(Rechtssache C-591/24, Golf Bulgaria)

(C/2024/6922)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: „Golf Bulgaria“ EOOD

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Savet za elektronni medii

Vorlagefrage

Ist nach dem Unionsrecht eine nationale Regelung zulässig, die es durch die Aufnahme eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, um den es sich bei den „guten Sitten“ handelt, in das nationale Recht ermöglicht, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen einführt, u. a., dass auf Grundlage der guten Sitten die Verantwortlichkeit eines bestimmten Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2010/13⁽¹⁾ begründet wird, und, falls dies bejaht wird, inwieweit wird durch die Anwendung dieses abstrakten Grundsatzes als Grundlage für die Verantwortlichkeit bei Verstößen die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht beschränkt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 2010, L 95, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 12. September
2024 – Agenzia delle Entrate/Société Générale S.A. u. a.**

(Rechtssache C-592/24, Société Générale u. a.)

(C/2024/6923)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agenzia delle Entrate

Rechtsmittelgegnerinnen: Société Générale S.A., SG Factoring SpA, SG Leasing SpA, Fraer Leasing SpA, SG Equipment Finance Italy SpA

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 49 und 54 AEUV in ihrer Auslegung durch den [Gerichtshof] in der Rechtssache SCA Holding (C-39/13; C-40/13; C-41/13) einer nationalen Regelung entgegen, die bestimmte Gesellschaften allein deshalb daran hindert, im Rahmen der nationalen Steuerkonsolidierung eine günstigere Regelung zur Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen in Anspruch zu nehmen, weil die gemeinsame Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und somit diese nationale Steuerkonsolidierung nicht auf sie anwendbar ist, während diese Gesellschaften diese günstigere Absetzbarkeitsregelung hätten in Anspruch nehmen können, wenn ihre Muttergesellschaft in Italien ansässig gewesen wäre oder die Beteiligungen an diesen Gesellschaften der Betriebsstätte der gebietsfremden Muttergesellschaft zugerechnet worden wären?
2. Stehen die Art. 49 AEUV und 54 AEUV in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof in der Rechtssache SCA Holding (C-39/13; C-40/13; C-41/13) einer nationalen Regelung entgegen, die nur eine vertikale steuerliche Integration zwischen einer gebietsansässigen Muttergesellschaft und ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften und eine horizontale steuerliche Integration zwischen Tochtergesellschaften einer gebietsfremden Gesellschaft zulässt, aber eine steuerliche Integration zwischen gebietsfremden Tochtergesellschaften und Muttergesellschaften ausschließt?
3. Stehen die Art. 49 und 54 AEUV in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof im Urteil SCA Holding (C-39/13; C-40/13; C-41/13) und im Licht der im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Mai 2020 in der Rechtssache B u. a., C-749/18, aufgestellten Grundsätze der Effektivität und Äquivalenz einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass die Nichtausübung der Option der Steuerkonsolidierung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Option nicht zulässig war, dazu führen kann, dass anschließend der Zugang zu den mit der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts verbundenen Wirkungen (wiedergutmachende Wirkung durch Erstattung) und daher der Zugang zur Nichtanwendung der gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden nationalen Regelung verhindert wird?



**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am
16. September 2024 – F.XXX K.XXX gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**

(Rechtssache C-596/24, Hama ⁽¹⁾)

(C/2024/6924)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: F.XXX K.XXX

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes im Sinne dieser Bestimmung tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?
- 1.a Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr in den Herkunftsstaat einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US-Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?
- 1.b Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist auch Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?
2. Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Art. 9 Abs. 2 Buchst. e und – soweit Frage 1.b zu bejahen ist – c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. b und c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung dann nicht ausschließt, wenn ein Antragsteller im Sinne des Art. 2 Buchst. i dieser Richtlinie eine religiöse beziehungsweise moralische Grundhaltung oder eine politische Meinung, Anschauung beziehungsweise Überzeugung hat, aufgrund derer er die Zahlung dieser Gebühr nicht leisten möchte?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABL 2011, L 337, S. 9).

3. Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Art. 9 Abs. 2 Buchst. e und – soweit Frage 1.b zu bejahen ist – c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 sowie Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz beziehungsweise den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über einen Rechtsbehelf gegen die behördliche Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ankommt?
4. Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 ⁽⁴⁾ in der geltenden Fassung der Annahme entgegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in Syrien gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende syrische Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e oder c der Richtlinie 2011/95 ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr nach Syrien einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US-Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?

⁽³⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. 2012, L 16, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 16. September
2024 – C.M./Ministero dell'Istruzione e del Merito**

(Rechtssache C-597/24, Zirvatta ⁽¹⁾)

(C/2024/6925)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: C.M.

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero dell'Istruzione e del Merito

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 („Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung“) der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im italienischen Contratto Collettivo Nazionale Integrativo concernente la mobilità del personale docente, educativo ed A.T.A., 2017/2018 (Ergänzender Kollektivvertrag über die Mobilität des Lehr-, Erziehungs-, Verwaltungs-, Technik- und Hilfspersonals für das Schuljahr 2017/2018) entgegensteht, die in ihrem Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 dem in Art. 601 des Decreto legislativo Nr. 297/94 in Bezug genommenen Schulpersonal mit Behinderung im Sinne von Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/92 einen Vorrang gemäß Art. 13 Abs. 1 Punkt III Nr. 1 einräumt und dabei der Mobilität innerhalb der Provinz den Vorzug vor der Mobilität zwischen verschiedenen Provinzen gibt?
2. Ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/78 eine mögliche besondere Benachteiligung von Lehrkräften mit einer Behinderung von mehr als zwei Dritteln durch die oben genannten nationalen Vorschriften durch ein rechtmäßiges Ziel, nämlich die Durchführung hoch komplexer, sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckender Maßnahmen der territorialen Mobilität zu Beginn des Schuljahres, sachlich gerechtfertigt, und sind die zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel angemessen und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelung verfolgten Ziels erforderlich ist? Oder stellt die genannte Regelung vielmehr eine Diskriminierung der genannten Lehrkräfte dar, die sich in einer faktischen Aushöhlung des in Mobilitätsverfahren geltenden Vorrangs niederschlägt, weil sich dieser nur auf die Mobilität innerhalb der Provinz, nicht jedoch auf die Mobilität zwischen verschiedenen Provinzen erstreckt und daher nicht über den (für andere Kategorien von Menschen mit Behinderung vorgesehenen) absoluten Charakter verfügt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2000, L 303, S. 16.



C/2024/6926

25.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. September
2024 – XK u.a. gegen SM**

(Rechtssache C-618/24, Isergartler ⁽¹⁾)

(C/2024/6926)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: XK, TR, VQ

Revisionsbeklagter: SM

Vorlagefrage

Ist Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass eine „Erbsache“ vorliegt, wenn ein Anspruch auf Pflegevermächtnis nach § 677 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) geltend gemacht wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).



Klage, eingereicht am 26. September 2024 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-630/24)

(C/2024/6927)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Recchia und B.-R. Killmann)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie in das Decreto legislativo Nr. 230 vom 29. Dezember 2021 „Istituzione dell’assegno unico e universale per figli a carico“ (Einführung der einheitlichen, allgemeinen Beihilfe für unterhaltsberechtigte Kinder) das Erfordernis des Wohnsitzes eingeführt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV, Art. 4, 7 und 67 der Verordnung Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 ⁽²⁾ verstoßen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat am 26. September 2024 den Gerichtshof angerufen und beantragt, festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie in das Decreto legislativo Nr. 230 vom 29. Dezember 2021 „Istituzione dell’assegno unico e universale per figli a carico“ (Einführung einer einheitlichen, allgemeinen Beihilfe für unterhaltsberechtigte Kinder) (im Folgenden: einheitliche Beihilfe) das Erfordernis des Wohnsitzes eingeführt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV, Art. 4, 7 und 67 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 verstoßen hat.

Sie macht geltend, dass die einheitliche Beihilfe eine Familienleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j in Verbindung mit Art. 1 Buchst. z der Verordnung Nr. 883/2004 und gleichzeitig auch eine steuerliche Vergünstigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 darstelle. Da sie in den Geltungsbereich der genannten Verordnungen falle, müsse die einheitliche Beihilfe innerhalb der Union im Sinne der Art. 7 und 67 der Verordnung Nr. 883/2004 „ausgeführt“ und im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 ohne Diskriminierung gewährt werden können. Die letztgenannten Vorschriften stellten nämlich beide eine Ausprägung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Art. 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) im Bereich der Beschäftigungsbedingungen dar.

Die Gewährung der einheitlichen Beihilfe in Italien setze jedoch einen Wohnsitz in Italien voraus. Bei Personen, die in Italien Einkommen erzielten, aber ihren Wohnsitz nicht oder nicht seit mindestens zwei Jahren in Italien hätten (oder keinen Arbeitsvertrag von einer Dauer von mindestens sechs Monaten hätten) oder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und d des Decreto legislativo Nr. 230/2021 ihren Wohnsitz in Italien hätten, ohne dass ihre Kinder dort ihren Wohnsitz hätten, verhindere eine solche Voraussetzung des Wohnsitzes die „Ausfuhr“ der einheitlichen Beihilfe. Sie stelle insbesondere hinsichtlich der sozialen Vergünstigungen gleichzeitig auch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar und sei daher nur zulässig, wenn mit ihr ein objektiv legitimes Ziel verfolgt werde und sie im Hinblick auf das verfolgte Ziel geeignet und verhältnismäßig sei, was die italienischen Behörden nachzuweisen hätten, aber nicht getan hätten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1).



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Pharol/Kommission

(Rechtssache T-181/22) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Portugiesischer und spanischer Telekommunikationsmarkt – Klausel über ein Verbot des Wettbewerbs auf dem iberischen Markt, die in den Vertrag über den Erwerb des von Portugal Telecom gehaltenen Anteils am brasilianischen Mobilfunkanbieter Vivo durch Telefónica aufgenommen wurde – Teilweise Nichtigklärung des ursprünglichen Beschlusses – Beschluss zur Änderung der Geldbuße – Rechtskraft – Kein Erlass einer ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte – Bestimmung des Umsatzes – Ausschluss des Umsatzes mit Dienstleistungen, bei denen kein potenzieller Wettbewerb zwischen den Parteien besteht)

(C/2024/6929)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Pharol, SGPS SA (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Mimoso Ruiz und Rechtsanwältin R. Prates)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Caro de Sousa, C. Urraca Caviedes und C. Zois)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigklärung des Beschlusses C(2022) 324 final der Kommission vom 25. Januar 2022, mit dem der Beschluss C(2013) 306 final der Kommission vom 23. Januar 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV (Sache COMP/39.839 – Telefónica/Portugal Telecom) geändert wurde, und, hilfsweise, Herabsetzung des Betrags der im angefochtenen Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pharol, SGPS SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/6930

25.11.2024

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – CCCME u. a./Kommission

(Rechtssache T-263/22) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Klagebefugnis – Repräsentativer Verband von Ausfuhrern – Art 2 Abs. 6a der Verordnung (EU) 2016/1036 – Berechnung des Normalwerts – Wahl des geeigneten repräsentativen Landes – Art. 2 Abs. 10 der Verordnung 2016/1036 – Berichtigungen – Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit – Art. 18 der Verordnung 2016/1036 – Berechnung der Dumpingspanne für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller – Definition der betroffenen Ware – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Segmentierte Analyse der Schädigung – Kausalzusammenhang – Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensspanne – Makroökonomische Indikatoren – Verfahrensrechte – Vertrauliche Behandlung)

(C/2024/6930)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) (Peking, China) und acht weitere im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard und Rechtsanwalt B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo, L. Di Masi und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (vertreten durch Rechtsanwältin B. O'Connor und M. Hommé)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragen die Kläger die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2022, L 36, S. 1), soweit sie sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – PW/EAD

(Rechtssache T-448/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbediensteter – Ablehnung der Erstattung der jährlichen Reisekosten für unterhaltsberechtigter Kinder – Art. 8 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts – Aufhebungsklage – Beschwerende Maßnahme – Entscheidung, die den Standpunkt der Verwaltung endgültig festlegt – Zulässigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht)

(C/2024/6931)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: PW (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch A. Ireland, S. Falek und R. Coesme als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung vom 30. Juli 2021, mit der sein Antrag auf Zahlung der jährlichen Reisekosten für das gesamte Jahr 2020 abgelehnt wurde, soweit er seine unterhaltsberechtigten Kinder betraf.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der PW entstandenen Kosten.
3. PW trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Silgan Holdings u. a./Kommission

(Rechtssache T-589/22) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Metallverpackungen – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird – Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden – Einleitung des Prüfverfahrens durch die Kommission auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde – Frist für die Umverteilung – Begründungspflicht – Berechtigtes Vertrauen – Subsidiaritätsprinzip – Verteidigungsrechte – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Widerklage auf Neufestsetzung der Höhe der Geldbuße im Anschluss an ein Vergleichsverfahren)

(C/2024/6932)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Silgan Holdings, Inc. (Stamford, Connecticut, Vereinigte Staaten), Silgan Holdings Austria GmbH (Wien, Österreich), Silgan International Holdings BV, (Maarsbergen, Niederlande), Silgan Metal Packaging Distribution GmbH (Meissen, Deutschland), Silgan White Cap Manufacturing GmbH (Hannover, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Seeliger sowie Rechtsanwälte H. Wollmann, R. Grafunder, Y.-K. Güter und E. Venot)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Keidel, G. Meessen und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch A.-L. Meyer, T. Haas, A. Jensen und N. Brzezinski als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, die Silgan Holdings, Inc., die Silgan Holdings Austria GmbH, die Silgan International Holdings BV, die Silgan Metal Packaging Distribution GmbH und die Silgan White Cap Manufacturing GmbH, den Beschluss C(2022) 4761 final der Kommission vom 12. Juli 2022 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40522 – Metallverpackungen) insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft. Die Europäische Kommission beantragt im Wege der Widerklage die Erhöhung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage der Europäischen Kommission wird abgewiesen.
3. Die Silgan Holdings, Inc., die Silgan Holdings Austria GmbH, die Silgan International Holdings BV, die Silgan Metal Packaging Distribution GmbH und die Silgan White Cap Manufacturing GmbH tragen ihre eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten.
5. Die Bundesrepublik Deutschland und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2024/6933

25.11.2024

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – IP/Kommission

(Rechtssache T-669/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Fristlose Kündigung des Vertrags – OLAF-Untersuchung – Erstattung von Krankheitskosten – Art. 266 AEUV – In Durchführung eines Urteils des Gerichts erlassene Entscheidung – Sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Maßnahmen – Rechtskraft – Verfahrensfehler – Art. 12 des Anhangs IX des Statuts – Befassung des Disziplinarrats – Verteidigungsrechte – Haftung – Materieller und immaterieller Schaden)

(C/2024/6933)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Kläger: IP (vertreten durch Rechtsanwalt J. Martins)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. Januar 2022, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses verhängt wurde, und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. Januar 2022, mit der gegen IP die Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses verhängt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 19.12.2022.



C/2024/6934

25.11.2024

**Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles
u. a./Rat**

(Rechtssache T-797/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene Organisationen – Grundlegende Aufgabe von Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft – Recht von Rechtsanwälten, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen – Recht, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen – Art. 7, 47 und 52 Abs. 2 der Charta der Grundrechte – Unabhängigkeit von Rechtsanwälten – Rechtsstaatlichkeit – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit)

(C/2024/6934)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles (Brüssel, Belgien) und die zehn weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin T. Ghysels, Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch V. Piessevaux und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Bundesrechtsanwaltskammer (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. P. Buyle, D. Van Gerven und N. Azizollahoff), Ordre des avocats de Genève (Genf, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Zimeray)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, C. Giolito, M. Carpus Carcea und C. Georgieva als Bevollmächtigte), Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (vertreten durch F. Hoffmeister, L. Havas und M. Almeida Veiga als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger erstens die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 259 I, S. 3), soweit er Art. 5n Abs. 2 und 4 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1) in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung ersetzt und ändert, zweitens die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2022/2427 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung Nr. 833/2014 (ABl. 2022, L 322 I, S. 1), soweit er Art. 5n Abs. 2 und 4 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung ersetzt und ändert, und drittens die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung Nr. 833/2014, soweit er einen Art. 12b Abs. 2a in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung in die Verordnung Nr. 833/2014 einfügt.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Bundesrechtsanwaltskammer, der Ordre des avocats de Genève, die Republik Estland, die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2024/6935

25.11.2024

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier/Rat

(Rechtssache T-798/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene Organisationen – Begründungspflicht – Grundlegende Aufgabe von Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft – Recht von Rechtsanwälten, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen – Recht, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen – Art. 7, 47 und 52 Abs. 2 der Charta der Grundrechte – Unabhängigkeit von Rechtsanwälten)

(C/2024/6935)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ordre des avocats à la cour de Paris (Paris, Frankreich), Julie Couturier (Paris) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Donnedieu de Vabres)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch D. Laurent, V. Piessevaux und M.-C. Cadilhac als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Ordre des avocats de Genève (Genf, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Zimeray)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, C. Giolito, M. Carpus Carcea und C. Georgieva als Bevollmächtigte), Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (vertreten durch F. Hoffmeister, L. Havas und M. Almeida Veiga als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitsklärung erstens von Art. 1 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 259 I, S. 3), soweit er Art. 5n Abs. 2 und 4 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1) in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung ersetzt und ändert, zweitens die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (ABl. 2022, L 322 I, S. 1), soweit er Art. 5n Abs. 2 und 4 bis 11 der Verordnung Nr. 833/2014 in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung ersetzt und ändert, und drittens die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 13 der Verordnung (EG) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (ABl. 2023, L 59 I, S. 6), soweit er einen Art. 12b Abs. 2a in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung in die Verordnung Nr. 833/2014 einfügt.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Ordre des avocats à la cour de Paris und Frau Julie Couturier tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Der Ordre des avocats de Genève, die Republik Estland, die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – ACE/RAT

(Rechtssache T-828/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene Organisationen – Begründungspflicht – Grundlegende Aufgabe von Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft – Recht von Rechtsanwälten, Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen – Recht, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen – Art. 47 und 52 Abs. 2 der Charta der Grundrechte)

(C/2024/6936)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ACE-Avocats, ensemble (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch D. Laurent und M.-C. Cadilhac als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Lupicinio Rodríguez Jiménez (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Iriarte Ángel und E. Delage González sowie Rechtsanwältinnen M. Casado Abarquero und F. Rodríguez González)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland, C. Giolito, M. Carpus Carcea und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 255 I, S. 3), soweit er Art. 5n Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1) ändert und sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ACE-Avocats, ensemble trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Herr Lupicinio Rodríguez Jiménez, die Republik Estland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 27.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – XH/Kommission

(Rechtssache T-11/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsjahr 2017 – Entscheidung, die Klägerin nicht in die Besoldungsgruppe AD 6 zu befördern – Art. 45 des Statuts – Durchführung eines Urteils des Gerichts – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Grundsatz der Unparteilichkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(C/2024/6937)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker, A. Sauka und L. Vernier)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 31. Mai 2022, mit der sie nicht in die in den *Administrative Notices* Nr. 25-2017 vom 13. November 2017 veröffentlichte Liste der im Beförderungsjahr 2017 in die Besoldungsgruppe AD 6 beförderten Beamten aufgenommen wurde, und zum anderen Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. XH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – VC/EU-OSHA (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen auf der Grundlage einer ausgesetzten nationalen Verwaltungsentscheidung)

(Rechtssache T-126/23) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Zweijähriger Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzhilfen, die aus dem Gesamthaushalt der Union und dem EEF finanziert werden – Veröffentlichung des Ausschlusses – Registrierung in der Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlusssystem – Schwere berufliche Verfehlung – Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde – Aussetzung durch das nationale Gericht – Begründungspflicht – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Abhilfemaßnahmen – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/6938)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: VC (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rodríguez Cárcamo und Rechtsanwältin S. Centeno Huerta)

Beklagte: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (vertreten durch E. Ortega Urretavizcaya als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer, Rechtsanwältin L. Lence de Frutos und Rechtsanwalt F.-M. Hislaire)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Entscheidung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) vom 13. Januar 2023 für nichtig zu erklären, mit der ihr Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie an Verfahren in Bezug auf Finanzhilfen, Auszeichnungen, Auftragsvergaben und Finanzinstrumente, die vom Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfasst werden, sowie an Vergabeverfahren betreffend den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), die von der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. EEF und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. 2018, L 307, S. 1) geregelt werden, für eine Dauer von zwei Jahren mit Wirkung zum 18. Januar 2023 (Art. 1 und 2), die Registrierung ihres Namens in der Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlusssystem für die Dauer des Ausschlusszeitraums (Art. 3) und die Veröffentlichung bestimmter Informationen über den Ausschluss auf der Website der Europäischen Kommission (Art. 4) angeordnet wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. VC trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Soares/Kommission

(Rechtssache T-606/23) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente aus der Verwaltungsakte zu einem beihilferechtlichen Beschluss der Kommission – Verweigerung des Zugangs – Ausnahmen zum Schutz von Gerichtsverfahren und zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Überwiegendes öffentliches Interesse – Begründungspflicht)

(C/2024/6939)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Sara Soares (Porto, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Gemas Donário)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2023) 4938 final der Kommission vom 17. Juli 2023, mit der ihr der Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, die Teil der Verwaltungsakte der Kommission zu dem Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49) sind.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Sara Soares trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1169 vom 4.12.2023.



C/2024/6950

25.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2024 – Rotenberg/Rat

(Rechtssache T-284/23) ⁽¹⁾

(C/2024/6950)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2024 – Federcasse u. a./Kommission

(Rechtssache T-1070/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Richtlinie 2014/49/EU – Antrag auf Gestattung einer Reduzierung der Zielausstattung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems für Genossenschaftsbanken, kommunale Kreditinstitute und Agrarkreditinstitute beim Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2024/6940)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo e Casse Rurali (Federcasse) (Rom, Italien) und zwölf weitere im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführte Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwälte A. Pera und F. Salerno)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und P. Messina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, das an den italienischen Minister für Wirtschaft und Finanzen gerichtete Schreiben der Kommissarin für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion vom 8. März 2023 mit dem Aktenzeichen ARES(2023)1696845 für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Italienischen Republik, der Cassa Centrale Banca und der weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Antragsteller sowie des Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Federcasse und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Federcasse und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen, die Kommission, die Italienische Republik, die Cassa Centrale Banca und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Antragsteller sowie der Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/448 vom 3.1.2024.



C/2024/6941

25.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – Masset/Kommission

(Rechtssache T-114/24) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Durchführungsverordnung [EU] 2023/2660 – Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat – Klagebefugnis – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(C/2024/6941)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Dominique Masset (Lens, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Tumerelle)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Becker, M. ter Haar und F. Thiran als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L, 2023/2660).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Bayer Agriculture BV auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Herr Dominique Masset trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Herr Masset, die Kommission und Bayer Agriculture tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2457 vom 8.4.2024.



C/2024/6951

25.11.2024

**Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2024 – SZ DJI Technology/EUIPO – Vision Research
(PHANTOM)**

(Rechtssache T-211/24) ⁽¹⁾

(C/2024/6951)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3486 vom 10.6.2024.



C/2024/6942

25.11.2024

Klage, eingereicht am 2. September 2024 – APEDA und O'Connor/Kommission

(Rechtssache T-458/24)

(C/2024/6942)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Agricultural and Processed Food Products Export Development Authority (APEDA) (Neu-Delhi, Indien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hommé und B. O'Connor), Bernard O'Connor (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Hommé)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die stillschweigende Ablehnung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten ⁽¹⁾ nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ durch die Kommission vom 1. Juli 2024 auf den Zweitantrag hin, den sie nach ihrem Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 27. März 2024 gestellt hatten, für nichtig zu erklären und ihnen Zugang zu den in Rede stehenden Anhängen zu gewähren;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe mit der Annahme, die Verbreitung der Dokumente würde die internationalen Beziehungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigen, einen offensichtlichen Fehler begangen, den Sachverhalt nicht festgestellt und keine angemessene Begründung angeführt.
 - Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler begangen, indem sie davon ausgegangen sei, alle Umstände des Antrags gesondert geprüft zu haben, um festzustellen, ob die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 Anwendung finde.
 - Die Kommission habe den Sachverhalt nicht festgestellt, da sie nicht jedes im Antrag auf Zugang zu Dokumenten aufgeführte Dokument einzeln geprüft habe.
2. Die Kommission habe mit der Annahme, die geschäftlichen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern würden im Sinne von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigt, einen offensichtlichen Fehler begangen und keine Begründung angeführt.
 - Die Kommission habe mit der Feststellung, die Verbreitung der angeforderten Dokumente würde die geschäftlichen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen, einen offensichtlichen Fehler begangen.
3. Die Kommission habe ihre Weigerung, Zugang zu allen Anhängen der in Rede stehenden Produktspezifikation und insbesondere zu den Anhängen zu gewähren, die den Ursprung von „Basmati“ in den beanspruchten Anbaugebieten nachwiesen, weder im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 noch im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 in angemessener Weise begründet.

⁽¹⁾ Anmerkung: Der Antrag auf Zugang zu Dokumenten betrifft bestimmte Dokumente, die der Produktspezifikation angehängt sind, die dem Antrag auf Eintragung des Namens „Basmati“ als geschützte geografische Angabe beiliegt, den die Trade Development Authority of Pakistan (Amt für Handelsentwicklung, Pakistan) im Namen der Erzeuger und Verarbeiter von Basmatireis in Pakistan bei der Europäischen Kommission gestellt hat.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

- Schließlich habe die Kommission die Berufung auf die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte nicht begründet.
-



C/2024/6943

25.11.2024

Klage, eingereicht am 6. September 2024 – FA/EIB

(Rechtssache T-465/24)

(C/2024/6943)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: FA (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
folglich
- die Entscheidung vom 28. Dezember 2023 insoweit aufzuheben, als damit ihr Antrag vom 17. Juli 2023 auf Schadensersatz zurückgewiesen wird;
- soweit erforderlich die Entscheidung vom 23. Juli 2024 insoweit aufzuheben, als damit ihre interne Beschwerde vom 28. Februar 2024 zurückgewiesen wird;
- die Beklagte zum Ersatz des immateriellen und finanziellen Schadens der Klägerin zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Maßnahme der Freistellung entbehre der Rechtsgrundlage und die Untersuchung sei ohne ordnungsgemäßen verfahrensrechtlichen Rahmen durchgeführt worden.
2. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.



C/2024/6944

25.11.2024

Klage, eingereicht am 19. September 2024 – RWE Supply & Trading/ACER

(Rechtssache T-487/24)

(C/2024/6944)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: RWE Supply & Trading GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte U. Scholz, H. Weßling und M. von Armanisberg)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Ausgangsentscheidung der Beklagten vom 5. Juli 2024 (Nr. 09/2024) für nichtig zu erklären, soweit durch die Entscheidung bestehende technische Preisgrenzen verändert werden und vorübergehende Preisgrenzen verändert und fortgeführt werden, insbesondere also hinsichtlich Art. 2 und Art. 4 bis 6 des Anhangs I der Ausgangsentscheidung;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund

Die Beklagte sei nicht befugt gewesen, die bestehenden technischen Preisgrenzen zu ändern, da die Übertragungsnetzbetreiber keinen nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195⁽¹⁾ und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2019/942⁽²⁾ überarbeitungs- und genehmigungsfähigen Vorschlag vorgelegt hätten. Der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber vom 31. Januar 2024, der keine Änderung der bestehenden technischen Preisgrenzen, sondern ihre Ersetzung durch regulatorische Preisgrenzen vorgesehen habe, habe nicht den Mindestanforderungen des Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 entsprochen. Die Übertragungsnetzbetreiber stellten ferner nicht fest, dass die vorgeschlagenen Preisgrenzen für die effiziente Funktionsweise des Marktes erforderlich seien. Die Beklagte sei daher weder befugt gewesen, den Vorschlag zu überarbeiten, noch berechtigt, von sich aus neue Preisgrenzen festzulegen.

2. Zweiter Klagegrund

Die mit der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Änderung der bestehenden technischen Preisgrenzen verstoße gegen Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943⁽³⁾, da die von der Beklagten unter Art. 9 und 10 der geänderten Preisbildungsmethode beschlossenen Preisgrenzen, die nicht technisch seien, nicht von Art. 30 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2195 gedeckt seien. Darüber hinaus habe die Beklagte nicht festgestellt, dass sie für eine effiziente Funktionsweise des Marktes erforderlich seien. Zudem nähmen sie entgegen Art. 30 Abs. 2 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 keine hinreichende Rücksicht auf den Höchst- und Mindest-Clearingpreis für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. 2017, L 312, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. 2019, L 158, S. 22).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. 2015, L 197, S. 24).

3. Dritter Klagegrund

Die angefochtene Entscheidung sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie nicht dem Zweck der der Verordnung (EU) 2017/2195 entspreche und zudem nicht zu den in Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/2195 und Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 2019/942 genannten Zielen beitrage.

4. Vierter Klagegrund

Die angefochtene Entscheidung sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie die bestehenden vorübergehenden Preisgrenzen mit geringfügigen Änderungen unter dem neuen Art. 11 der Preisbildungsmethode aufrechterhalte und insoweit gegen Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 verstoße. Wie sich schon aus der Entscheidung Nr. 03/2022 der Beklagten ergebe, handele es sich bei den vorübergehenden Preisgrenzen nach der Auffassung der Beklagten gerade nicht um technische Preisgrenzen im Sinne des Art. 30 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2195. Selbst wenn vorübergehende Preisgrenzen mit Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/943 vereinbar wären, hätte die Beklagte außerdem – analog zu Art. 30 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2195 – feststellen müssen, dass die Aufrechterhaltung der Preisgrenzen erforderlich sei, um die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen, was nicht der Fall gewesen sei.

5. Fünfter Klagegrund

Der angegriffenen Entscheidung mangelt es an der nach Art. 14 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 2019/942 und Art. 296 AEUV, Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union^(?) erforderlichen Begründung. Die Beklagte lege darin schon nicht die grundlegenden tatsächlichen Erwägungen dar, die die Entscheidung zur Festlegung von vorübergehenden Preisgrenzen stützen könnten. Zweitens begründe die Beklagte nicht, auf welche Rechtsgrundlage die vorübergehenden Preisgrenzen gestützt werden könnten. Drittens habe die Beklagte nicht dargelegt, warum Übergangspreisgrenzen, die sich von den angenommenen technischen Preisgrenzen nur durch die Nichtanwendbarkeit des Anpassungsmechanismus unterschieden, zur Sicherung der Integration des Regelreservemarktes oder zu irgendeinem anderen Zweck notwendig seien. Die Beklagte habe insoweit auch nicht erläutert, welche negativen Folgen es haben könnte, wenn der Anpassungsmechanismus während der Übergangsphase zur Anwendung käme.

^(?) ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2024/6945

25.11.2024

Klage, eingereicht am 20. September 2024 – Beneo/Kommission

(Rechtssache T-489/24)

(C/2024/6945)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Beneo GmbH (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hagenmeyer und T. Teufer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt Folgendes:

- Die Verordnung (EU) 2024/2105 der Kommission vom 31. Juli 2024 über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ wird für nichtig erklärt.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Verordnung (EU) 2024/2105 gegen Art. 18 Abs. 4 der Verordnung 1924/2006 ⁽²⁾

Die Beklagte habe den Antrag auf Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe der Klägerin zurückgewiesen, obwohl die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde dazu eine positive wissenschaftliche Bewertung abgegeben hätte. Es gebe keine Gründe, welche die Nichtzulassung der Angabe rechtfertigen könne. Weder verstoße die Angabe gegen allgemein anerkannte Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätze, noch sende sie ein widersprüchliches und verwirrendes Signal an die Verbraucher; sie sei auch weder mehrdeutig noch irreführend. Außerdem habe die Beklagte die von der Klägerin vorgeschlagenen speziellen Verwendungsbedingungen für die Angabe überhaupt nicht geprüft und habe nicht berücksichtigt, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Erklärungen eine Irreführung der Verbraucher hätten eindämmen können. Schließlich sei der zugrundeliegende Sachverhalt nicht mit demjenigen vergleichbar, auf dem die Verordnung (EU) 2015/8 ⁽³⁾ beruhe.

2. Zweiter Klagegrund: Die Verordnung (EU) 2024/2105 sei insgesamt unverhältnismäßig

Angesichts der positiven Stellungnahme der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde zu der gesundheitsbezogenen Angabe der Klägerin sei das durch die Ablehnung des Antrags greifende absolute Werbeverbot unverhältnismäßig.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß der Verordnung (EU) 2024/2105 gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die Beklagte habe die Zulassung der wissenschaftlich unstrittigen gesundheitsbezogenen Angabe verweigert, obwohl sie in der Vergangenheit zahlreiche vergleichbare Angaben zugelassen habe, nicht zuletzt auch für Isomaltulose.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß der Verordnung (EU) 2024/2105 gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/2105 der Kommission vom 31. Juli 2024 über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L, 2024/2105).

⁽²⁾ Verordnung (EG) 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. 2006, L 404, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6. Januar 2015 über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. 2015, L 3, S. 6).

Die angegriffene Verordnung enthalte keine ausreichende Begründung. Es sei weder erkennbar, dass die Beklagte die Argumente der Klägerin berücksichtige, noch dass sie diese Argumente überhaupt eigenständig geprüft habe.



C/2024/6946

25.11.2024

**Klage, eingereicht am 30. September 2024 – KenWave Solutions/EUIPO
(DYNAMIC RESPONSE IMAGING)**

(Rechtssache T-505/24)

(C/2024/6946)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KenWave Solutions Inc. (Mississauga, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Andersen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke DYNAMIC RESPONSE IMAGING mit Benennung der Europäischen Union – Anmeldung Nr. 1 760 659

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2024 in der Sache R 939/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an das EUIPO mit dem Ziel einer Annahme der streitigen Marke für eine Benennung der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/6947

25.11.2024

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2024 – Gemballa/EUIPO – Gemballa (GEMBALLIN)

(Rechtssache T-510/24)

(C/2024/6947)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gemballa GmbH (Leonberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Schmitt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Marc Philipp Gemballa (Leonberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke GEMBALLIN – Unionswortmarke Nr. 18 148 159

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juli 2024 in der Sache R 2018/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Unionsmarke für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/6948

25.11.2024

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – FM/Frontex

(Rechtssache T-511/24)

(C/2024/6948)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: FM (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte, nachdem sie vom Kläger zum Tätigwerden gemäß dem in Art. 265 AEUV festgelegten Verfahren aufgefordert wurde, es zu Unrecht unterlassen hat, tätig zu werden und ihre Pflichten im Einklang mit Art. 46 Abs. 4 der Verordnung 2019/1896 zu erfüllen, da sie ihre angefochtenen Aktivitäten im zentralen Mittelmeerraum nicht teilweise ausgesetzt oder beendet hat, was zu einer unmittelbaren und/oder mittelbaren rechtswidrigen Bereitstellung von Informationen für libysche Einrichtungen geführt hat, bzw. da sie versäumt hat, ordnungsgemäß zu begründen, weshalb sie die gemäß Art. 46 Abs. 6 erforderlichen Maßnahmen unterlassen hat, bzw. da sie ihre Auffassung betreffend die Aufforderung zum Tätigwerden durch den Kläger vom 29. Mai 2024 nicht erklärt hat.
- der Beklagten im Einklang mit Art. 134 Abs.1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Agentur angesichts der schwerwiegenden und anhaltenden Verstöße gegen Grundrechte und gegen Verpflichtungen des internationalen Schutzes im Zusammenhang mit den Luftüberwachungsaktivitäten der Agentur im zentralen Mittelmeerraum versäumt habe, im Einklang mit den rechtlichen Pflichten der Agentur nach Art. 46 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache⁽¹⁾ tätig zu werden und ihre Luftüberwachungsaktivitäten im Rahmen der EUROSUR Fusion Services im Grenzbereich im zentralen Mittelmeerraum sowie die Meeres-Luftraumüberwachung im Rahmen von Joint Operations, die die rechtswidrige unmittelbare Bereitstellung von Informationen für libysche Einrichtungen ermöglichten, teilweise auszusetzen oder zu beenden.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird vorgebracht, dass die Agentur angesichts der schwerwiegenden und anhaltenden Verstöße gegen Grundrechte und Verpflichtungen des internationalen Schutzes im Zusammenhang mit den Luftüberwachungsaktivitäten der Agentur im zentralen Mittelmeerraum versäumt habe, im Einklang mit den rechtlichen Pflichten der Agentur nach Art. 46 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache tätig zu werden und ihre Luftüberwachungsaktivitäten im Rahmen der EUROSUR Fusion Services im Grenzbereich im zentralen Mittelmeerraum sowie die Meeres-Luftraumüberwachung im Rahmen von Joint Operations, die die rechtswidrige unmittelbare Bereitstellung von Informationen für libysche Einrichtungen ermöglichten, teilweise auszusetzen oder zu beenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl 2019, L 295, S. 1).



C/2024/6949

25.11.2024

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2024 – Lunar Outpost/EUIPO (LUNAR OUTPOST)

(Rechtssache T-513/24)

(C/2024/6949)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lunar Outpost Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Van Eecke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LUNAR OUTPOST – Anmeldung Nr. 18 848 606.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Juli 2024 in der Sache R 2572/2023-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
